



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

## Prüfstrategie der EFRE-Prüfbehörde

Für das Programm des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 gemäß des Landes Hessen gemäß Artikel 78 der VO (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021

CCI-Nr.: 2021DE16RFPR006

Stand: 08.01.2025

Version: 1.0

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Risikobewertung.....	5
3	Methodik .....	8
3.1	Überblick .....	8
3.2	Prüfungen zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (Systemprüfungen) .....	13
3.3	Vorhabenprüfungen.....	21
3.3.1	Für alle Programme außer Interreg-Programmen .....	21
3.3.1.1	<i>Stichprobenmethode</i> .....	21
3.3.1.2	<i>Wahl der Stichprobeneinheit</i> .....	23
3.3.1.3	<i>Parameter zur Stichprobenziehung</i> .....	23
3.3.1.4	<i>Subsampling bei Vorhabenprüfungen</i> .....	24
3.3.1.5	<i>Berechnung der Gesamtfehlerquote</i> .....	25
3.3.1.6	<i>Negative Grundgesamtheit</i> .....	25
3.3.1.7	<i>Prüfungsplanung und Ablauf der Vorhabenprüfungen</i> .....	25
3.3.1.8	<i>Bewertung und Analyse von Feststellungen</i> .....	27
3.3.1.9	<i>Prüfungsdokumentation</i> .....	32
3.3.2	(Für Interreg-Programme) .....	36
3.4	Prüfung der Rechnungslegung.....	36
3.5	Prüfung der Verwaltungserklärung.....	43
4	Geplante Prüfarbeit .....	45
5	Ressourcen .....	48
	Anlage 1 – Organigramm des HMWEVW (Stand 15.08.2024) .....	49
	Anlage 2 – Tabellarische Übersicht über das Personal der EFRE-Prüfbehörde .....	50

## 1 Einleitung

*a) Angabe des Programms/der Programme (Bezeichnung(en) und CCI-Nr(n). (Fußnote1: Angabe der Programme mit einem gemeinsamem Verwaltungs- und Kontrollsyste, falls für mehrere Programme eine einzige Prüfstrategie erstellt wird), der Fonds und des Zeitraums, auf die sich die Prüfstrategie erstreckt.*

Die Prüfstrategie bezieht sich auf das Programm „Programm des Landes Hessen für den europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027“ (EFRE-Programm 2021-2027 Hessen) in der Region Hessen (DE07). Das EFRE-Programm wurde von der Europäischen Kommission (Kommission) mit Durchführungsbeschluss vom 01.06.2022 genehmigt (CCI-Nr.: 2021DE16RFPR006).

*b) Angabe der für die Erstellung, Überwachung und Aktualisierung der Prüfstrategie zuständigen Prüfbehörde sowie jeder sonstigen Stelle, die zu diesem Dokument beigetragen hat.*

Für die Erstellung, Überwachung und Aktualisierung der Prüfstrategie ist ausschließlich die EFRE-Prüfbehörde zuständig. Die Aufgaben der Prüfbehörde werden vom Referat Z 6 (EFRE-Prüfbehörde, Innenrevision) im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wahrgenommen.

*c) Verweis auf den Status der Prüfbehörde (nationale, regionale oder lokale öffentliche Stelle) und Angabe der Stelle, bei der sie angesiedelt ist.*

Die EFRE-Prüfbehörde ist organisatorisch Teil des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum. Die Kontaktdaten dieser regionalen öffentlichen Stelle sind wie folgt:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum  
Referat Z 6 (EFRE-Prüfbehörde, Innenrevision)

Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

Leitung: Herr Kai Peters  
Tel.: +49 611/815- 2102  
Fax.: +49 611/32717-2102  
E-Mail: [kai.peters@wirtschaft.hessen.de](mailto:kai.peters@wirtschaft.hessen.de)

Vertretung: Frau Antje Wöhner  
Tel.: + 49 611/815-2296

Fax.: +49 611/32717-2296

E-Mail: antje.woehner@wirtschaft.hessen.de

(Das Referat Z 6 befindet sich in der Außenstelle des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum in der Bahnhofstraße 30 – 32 in 65185 Wiesbaden.)

*d) Verweis auf Aufgabenbeschreibung, Prüfcharta oder nationale Rechtsvorschriften (falls zutreffend), die die Funktionen und Zuständigkeiten der Prüfbehörde und sonstiger Stellen enthalten, welche unter Federführung der Prüfbehörde Prüfungen durchführen.*

In der Förderperiode 2021 – 2027 ist die EFRE-Prüfbehörde für die Prüfung des EFRE-Programms in Hessen gemäß Artikel 77 VO (EU) 2021/1060 zuständig und ist im Kapitel 5, Tabelle 13 des oben aufgeführten, genehmigten Operationellen Programms als für dieses Programm zuständige Prüfbehörde benannt.

Für die Erstellung und Aktualisierung der Prüfstrategie gemäß Artikel 78 Absatz 1 VO (EU) 2021/1060 ist gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Ministeriums ausschließlich die EFRE-Prüfbehörde zuständig. Sie erstellt auch die Prüfungsplanung. Vorhaben- und Systemprüfungen sowie die Prüfung der Rechnungslegung werden von der EFRE-Prüfbehörde vorgenommen. Damit werden die:

- Konzipierung/Begleitung/Aktualisierung der Prüfstrategie,
- Erstellung der Prüfungsplanung sowie
- die Durchführung der Vorhaben-, System- und Rechnungslegungsprüfungen

von einer Stelle umgesetzt. Organisatorisch werden die strategischen Aufgaben (Prüfstrategie und Prüfplanung) von der Leitung der EFRE-Prüfbehörde in Zusammenarbeit mit einem Referenten wahrgenommen. Auf dieser Ebene wird die Durchführung der Prüfstrategie überwacht sowie die Prüfstrategie überprüft und ggf. aktualisiert.

Die Vorhaben-, System- und Rechnungslegungsprüfungen erfolgen grundsätzlich durch die Beschäftigten der EFRE-Prüfbehörde. In Ausnahmefällen können Prüfaufträge auch an externe (entsprechend qualifizierte) Dienstleister vergeben werden.

e) Bestätigung der Prüfbehörde, dass die die Prüfungen durchführenden Stellen über die notwendige funktionale und organisatorische Unabhängigkeit verfügen.

Die EFRE-Prüfbehörde ist als Referat in der Zentralabteilung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) angesiedelt und organisatorisch vom Fördervollzug unabhängig.

Mit den Aufgaben der Verwaltungsbehörde ist das Referat II 6 (Regionale Strukturpolitik, EFRE-Verwaltungsbehörde) im HMWVW betraut worden, das diese Funktion bereits seit der Förderperiode 2007-2013 ausgeübt hat. Die EFRE-Verwaltungsbehörde hat die Erfüllung eines Teils der ihr obliegenden Aufgaben auf die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als zwischengeschaltete Stelle übertragen. Die Wahrnehmung der genannten Aufgaben erfolgt durch die vier Gruppen der Abteilung "Europäische Strukturfonds EFRE" der WIBank. Weitere zwischengeschaltete Stellen wurden nicht eingerichtet. Die WIBank wurde aufgrund ihrer umfassenden Erfahrung und eingerichteten IT-Systeme aus der vergangenen Förderperiode erneut mit der Aufgabe der Rechnungsführung betraut. Diese langjährige Expertise trägt zu einer effizienten und ordnungsgemäßigen Abwicklung der Zahlungsanträge und der Rechnungslegung bei. Die rechnungsführende Stelle ist dabei personell und funktional von den übrigen Aufgabenbereichen der WIBank getrennt und unabhängig.

Danach gehören die EFRE-Verwaltungsbehörde und die EFRE-Prüfbehörde derselben öffentlichen Stelle an. Die funktionelle Unabhängigkeit der EFRE-Prüfbehörde gegenüber der EFRE-Verwaltungsbehörde und gegenüber den weiteren in den Fördervollzug eingebundenen Referaten des HMWVW wird dadurch sichergestellt, dass die Referate unterschiedlichen Abteilungen des HMWVW angehören und das Referat Z 6 fachlich unmittelbar dem Staatssekretär unterstellt ist (vgl. Anlage 1). Eine angemessene Funktionstrennung zwischen der EFRE-Prüfbehörde einerseits und der EFRE-Verwaltungsbehörde andererseits ist damit gegeben. Eine Einflussnahme der geprüften Stellen auf das Verfahren und die Ergebnisse der von der EFRE-Prüfbehörde durchgeführten System-, Vorhaben- und Rechnungsprüfungen ist wegen der strikten organisatorischen Trennung nicht möglich. Das gilt auch für die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission. Die Übermittlung erfolgt durch Nutzung des Systems SFC2021, zu dem die EFRE-Prüfbehörde einen eigenen Zugang mit entsprechenden Lese- und Schreibrechten besitzt. Die EFRE-Prüfbehörde übermittelt ihre Berichte unmittelbar an die für die Koordinierung der Prüfbehörden der Bundesländer zuständige Stelle im Bundesministerium der Finanzen. Von dort werden die Dokumente an die Europäische Kommission weitergeleitet.

Die organisatorische und funktionale Trennung gewährleistet die Unabhängigkeit der EFRE-Prüfbehörde von der EFRE-Verwaltungsbehörde und der mit dem Aufgabenbereich "Rechnungsführung" betrauten Stelle gemäß Artikel 71 Absatz 4 VO (EU) 2021/1060. Neben dem Aufgabenbereich „EFRE-Prüfbehörde“ obliegt dem Referat Z6 auch noch die Funktion der Innenrevision für das Ministerium sowie die Rolle der „Ansprechperson für Korruptionsprävention“. Des Weiteren fungiert das Referat Z 6 als EFRE-Prüfbehörde gemäß Artikel 127 der VO (EU) Nr. 1303/2013 für das IWB-EFRE-Programm Hessen in der Förderperiode 2014–2020.

## 2 Risikobewertung

### a) Erläuterung der zur Risikobewertung angewandten Methode

Die Bewertung von inhärenten und Kontrollrisiken ist ein zentraler Bestandteil der Prüfstrategie und dient der Identifikation und Priorisierung risikobehafteter Bereiche. Inhäsrente Risiken betreffen systemimmanente Schwächen oder komplexe Regelwerke, die unabhängig von Kontrollmechanismen Fehler und Unregelmäßigkeiten begünstigen können. Kontrollrisiken hingegen beziehen sich auf die Wirksamkeit bestehender interner Kontrollsysteme und die Möglichkeit, dass Fehler trotz dieser Kontrollen nicht entdeckt oder korrigiert werden. Bei der Bewertung der wichtigsten Risikofaktoren sind sowohl das inhärente Risiko als auch das Kontrollrisiko zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der wichtigsten Risikofaktoren berücksichtigt die EFRE-Prüfbehörde sowohl das inhärente Risiko (Inherent Risk, IR) als auch das Kontrollrisiko (Control Risk, CR). Gemäß den Vorgaben der International Standards on Auditing (ISA) werden diese beiden Risikokategorien nicht isoliert betrachtet, sondern gemeinsam in die Bewertung des Risikos wesentlicher falscher Darstellungen (Risk of Material Misstatement, RMM) integriert (vgl. ISA 315 und ISA 200.A40).

Das RMM wird als zentrale Komponente der Risikobewertung verstanden, die das inhärente Risiko und das Kontrollrisiko kombiniert. In der Prüfstrategie spiegelt sich dies in der Berechnung des Audit Risk (AR) wider. Dieses Gesamtrisiko wird durch die Formel beschrieben:  $AR = RMM \times DR$  wobei DR (Detection Risk) das Entdeckungsrisiko darstellt, also das Risiko, dass die angewandten Prüfverfahren wesentliche Fehler nicht erkennen.

Vor diesem Hintergrund wird die übliche Formel zur Ermittlung des Audit Risk,  $AR = IR \times CR \times DR$ , angepasst. Die EFRE-Prüfbehörde fasst das inhärente und das Kontrollrisiko in der Bewertung des RMM zusammen, sodass die angepasste Formel  $AR = RMM \times DR$  lautet. Einige Risiken werden bereits durch die jährliche Rechnungsprüfung und die jährlichen Vorhabenprüfungen abgedeckt. Diese Prüfungen tragen dazu bei, potenzielle Fehler und

Unregelmäßigkeiten auf Projektebene und bei der Abrechnung der Fördermittel zu identifizieren. Vor diesem Hintergrund liegt der Schwerpunkt der Risikobewertung auf den Systemprüfungen, da diese die Grundlage für das ordnungsgemäße Funktionieren des eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsystems bilden und die Ergebnisse u. a. als Grundlage für den jährlichen Bestätigungsvermerk herangezogen werden.

Dieser Ansatz ermöglicht es der Prüfbehörde, die wesentlichen Risiken entlang der Programmdurchführung effizient zu bewerten und sich auf Bereiche mit erhöhtem Risiko zu konzentrieren. Durch die Zusammenführung beider Risikokategorien und deren Berücksichtigung in einer priorisierten Prüfstrategie wird eine praxisorientierte Grundlage für die systematische und ressourceneffiziente Durchführung von Prüfungen geschaffen. Um den Fortschritt der Einführung des Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie den Umsetzungstand des operationellen Programms gerecht zu werden, wird das Verfahren der Risikobewertung in drei Stufen ausgebaut. Aufgrund der Neuerungen im Verwaltungs- und Kontrollsyste sowie der Vorgaben der Verordnung kann die Reihenfolge der Systemprüfungen vorerst festgesetzt werden. Im Kapitel 3.2 der Prüfstrategie wird die Analyse der inhärenten Risiken und Kontrollrisiken im Kontext der Systemprüfungen vorgenommen und fortgeschrieben. Demnach sind derzeit die Systemprüfungen in folgender Reihenfolge geplant:

- Eingerichtete Informationssysteme und Daten des Begleitsystems
- Zahlungsanträge und Gewährpaket
- Auswahl der Vorhaben
- Zwischen- und Verwendungsnachweisprüfung
- Verfahren zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorschriften
- Verfahren zur Erhebung und Meldung von Indikatoren
- Öffentliche Auftragsvergabe
- Betrugsbekämpfung

In der zweiten Stufe erfolgt die Risikobewertung der inhärenten Risiken und Kontrollrisiken bezogen auf die Kernanforderungen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Vorhabenprüfungen. Die bei den Vorhabenprüfungen der Vorjahre festgestellten finanziellen Abweichungen werden dabei einer zweiseitigen Betrachtung unterzogen und individuell betrachtet, unabhängig davon, ob sie positive oder negative Abweichungen darstellen. Dies liegt daran, dass jeder Fehler unterschiedliche Ursachen und Auswirkungen haben kann und somit eine gesonderte Betrachtung erforderlich ist. Diese Ergebnisse werden mit den Fehlerkategorien in Verbindung gebracht und geprüft, ob die Abweichungen mit Spezifika des Vorhabens korrelieren. Da sämtliche Fördermaßnahmen auf Grundlage einer einzigen Förderrichtlinie

umgesetzt werden, sind keine maßnahmespezifischen Systemprüfungen geplant. Sollte sich aus der Risikoanalyse eine signifikante Fehlerhäufung in einem Maßnahmebereich ergeben, kann unter Berücksichtigung des prüferischen Ermessens eine vertikale Systemprüfung durchgeführt werden. Das Vorgehen gewährleistet, dass die Kontrolltests insbesondere die besonders risikobehafteten Bereiche des Verwaltungs- und Kontrollsystems abdecken, um potenzielle Schwachstellen zu identifizieren.

In der dritten Stufe werden bei der Risikobewertung die Ergebnisse der risikobasierten Verwaltungskontrolle der EFRE-Verwaltungsbehörde anhand der Fehlerkategorien und weiterer Merkmale ausgewertet. Im Anschluss erfolgt ein Abgleich der Auswertung mit den durch die EFRE-Prüfbehörde festgestellten Abweichungen. Etwaige divergierende Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass möglicherweise Schwachstellen bei einzelnen Kontrollen des Verwaltungs- und Kontrollsystems bestehen. Die vorgestellte letzte Stufe der Risikobewertung ist erst nach einer hinlänglichen Anzahl an geprüften und ausgezahlten Mittelabrufen, welche der risikobasierten Verwaltungskontrolle durch die Bewilligungsbehörde unterzogen wurden, sinnvoll. Der Zeitpunkt der Einführung lässt sich gegenwärtig noch nicht abschätzen.

Die EFRE-Prüfbehörde nutzt die Ergebnisse dieser Analyse, um die Auswahl und Priorisierung der Systemprüfungen nachzusteuern. Besondere Beachtung bei der Auswahl der Systemprüfungen finden neu eingeführte Systeme und Elemente, wie das Online-Kundenportal und die risikobasierte Verwaltungskontrolle, die aufgrund ihrer inhärenten Risiken und potenziellen Kontrollschwächen eine hohe Priorität genießen. Die Priorisierung erfolgt risikobasiert und berücksichtigt sowohl die Ergebnisse der Risikobewertung als auch den Grad der Programmumsetzung. Zusätzlich wird dargestellt, wie die Prüfungen geplant und durchgeführt werden, einschließlich der Berücksichtigung spezifischer Kernanforderungen gemäß Anhang XI der VO (EU) 2021/1060. Die Integration von Durchlauf- und Kontrolltests sowie die Einbeziehung externer Expertise bei technischen Prüfungen gewährleisten eine umfassende und wirksame Überprüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.

Für das jeweils folgende Rechnungsjahr und mindestens die weiteren zwei Rechnungsjahre wird die Prüfplanung erstellt.

**b) interne Verfahren für die Aktualisierung der Risikobewertung**

Die EFRE-Prüfbehörde nimmt jährlich - in der Regel im Rahmen der Erstellung der Prüfungsplanung - eine Überprüfung der vorliegenden Risikoeinschätzungen vor, die wiederum die Grundlage für die Priorisierung der Systemprüfungen bilden. Die Überprüfung erfolgt in der Weise, dass die EFRE-Prüfbehörde die Ergebnisse der System- und Vorhabenprüfungen des

Vorjahres auswertet und entscheidet, ob aufgrund dieser Ergebnisse eine Änderung der Prüfstrategie erfolgen sollte. Darüber hinaus können Änderungen im Verwaltungs- und Kontrollsysteem eine Aktualisierung der Bewertung erforderlich machen. Nach Abschluss einer Systemprüfung werden die bewerteten Elemente des Verwaltungs- und Kontrollsysteams in die Risikoanalyse übertragen. Die Risikobewertung des Verwaltungs- und Kontrollsysteams erfolgt jährlich zum Zeitpunkt der Erstellung des Kontrollberichts und wird in der Risikoanalyse berücksichtigt.

### 3 Methodik

#### 3.1 Überblick

- a) Verweis auf die international anerkannten Prüfungsstandards, die die Prüfbehörde bei ihrer Prüfungstätigkeit anwenden wird.

Die Prüfungstätigkeiten der EFRE-Prüfbehörde erfolgen nach den in Artikel 77 Absatz 2 VO (EU) 2021/1060 genannten international anerkannten Prüfungsstandards. Die Aufgaben und die damit verbundenen Tätigkeiten der EFRE-Prüfbehörde ergeben sich unmittelbar aus Artikel 77 VO (EU) 2021/1060 und finden keine Entsprechung bei anderen Prüfungseinrichtungen des öffentlichen oder privaten Sektors. Daher sind die Internationalen Prüfungsstandards für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI), die auf den ISA aufbauenden Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW, deutsches Mitglied der IFAC) sowie die Standards des Deutschen Instituts für Interne Revision (IIR, deutsches Mitglied des IIA) für die Prüfbehörde nicht unmittelbar einschlägig. Vor diesem Hintergrund hat der Bund-Länder-Arbeitskreis Finanzkontrolle ein Arbeitspapier erarbeitet, das die Anwendung international anerkannter Prüfungsstandards durch die Prüfbehörden beschreibt.

Im Ergebnis werden Aufbau und Organisation einer Prüfbehörde besser durch die Standards der Internen Revision (IIA-Standards) abgedeckt. Die Tätigkeit der Prüfbehörde wird hingegen durch die International Standards on Auditing (ISA) beschrieben. Nicht alle ISA sind für die Arbeit der Prüfbehörden von unmittelbarer Bedeutung. Für das Arbeitspapier des Bund-Länder-Arbeitskreises Finanzkontrolle wurden daher die für die Prüfbehörde relevanten Prüfungsstandards ausgewählt. Berücksichtigt wurden insbesondere:

ISA/PS 200	Übergreifende Zielsetzungen des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing
ISA/PS 220	Qualitätssicherung bei einer Abschlussprüfung
ISA/PS 230	Prüfungsdokumentation
ISA/PS 300	Planung der Prüfung der Informationen zum vergangenen Rechnungsjahr
ISA/PS 315	Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen durch das Verständnis des Unternehmens und seines Umfelds
ISA/PS 330	Die Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken
ISA/PS 450	Die Beurteilung der während der Abschlussprüfung festgestellten falschen Darstellungen
ISA/PS 500	Prüfungsnachweise
ISA/PS 530	Stichprobenprüfungen

Die ISA setzen die unionsrechtlichen Anforderungen der VO (EU) 2021/1060 nicht außer Kraft, sondern ergänzen diese.

In den Verfahren zur Umsetzung der Prüfungsaufgaben orientiert sich die EFRE-Prüfbehörde an der "Charter on good practices promoted by the Audit Community (Commission and Member State's audit authorities)" (EGESIF\_18-0017-00 vom 07. März 2018). Zu den bewährten Verfahrensweisen gehören:

- eine klare und rechtzeitige Planung und Kommunikation der Prüfarbeiten,
- ein professionelles Prüfumfeld (Prüfkompetenz),
- vollständige, aussagefähige Prüfberichte und Prüfdokumentation, kontradiktorisches Verfahren sowie
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch in der Audit Community und mit den Programmbehörden.

Die oben genannten Prüfungsstandards und bewährten Praktiken werden im Prüfhandbuch für die Anwendung bei der Prüfung von Vorhaben und der Prüfung der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme berücksichtigt. Durch die obligatorische Anwendung des Prüfhandbuchs bei den Prüfungen der EFRE-Prüfbehörde wird sichergestellt, dass die Tätigkeiten der EFRE-Prüfbehörde auf internationalen Prüfungsstandards beruhen.

In der v. g. Charter on Good Practices wird empfohlen, dass die Prüfbehörden für Transparenz sorgen, indem sie ihre Methodik und Checklisten dokumentieren und mit den relevanten

Stakeholdern teilen. Diese Verpflichtung fördert das Vertrauen und das Verständnis in den Prüfungsprozess. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, stellt die EFRE-Prüfbehörde ihre Prüfstrategie, das Prüfhandbuch sowie die verwendeten Checklisten der EFRE-Verwaltungsbehörde, den zwischengeschalteten Stellen und der Rechnungsführenden Stelle zur Verfügung. Auf Anfrage können diese Musterdokumente auch Dritten zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus werden die verwendeten Methoden und Muster regelmäßig in Unterarbeitsgruppen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Finanzkontrolle" weiterentwickelt und diskutiert. Durch den Einsatz der jeweils aktuellen Versionen der Checklisten wird eine transparente Prüfungsdurchführung gewährleistet.

b) Angaben dazu, wie die Prüfbehörde bei Programmen mit standardmäßigem Verwaltungs- und Kontrollsysteem und bei Programmen mit verbesserten angemessenen Regelungen Gewähr erlangt (Beschreibung der wichtigsten Elemente – Prüfungsarten und deren Umfang).

Die EFRE-Prüfbehörde führt gemäß Artikel 77 VO (EU) 2021/1060 folgende Prüfungen durch:

- Systemprüfungen,
- Vorhabenprüfungen,
- Prüfung der Rechnungslegung und der übrigen Bestandteile des Gewährpaketes.

Nach Abschluss von Systemprüfungen oder von Vorhabenprüfungen erstellt die EFRE-Prüfbehörde nach standardisierten Mustern jeweils einen detaillierten Prüfbericht mit den getroffenen Prüffeststellungen, den aus ihnen resultierenden Empfehlungen und Hinweisen. Die Prüfberichte werden als vorläufige Prüfberichte nach erfolgter Qualitätssicherung und nach Freigabe durch die Leitung der EFRE-Prüfbehörde an die geprüfte Stelle übersandt. Die geprüfte Stelle hat die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel vier bzw. fünf Wochen) eine schriftliche Stellungnahme zu den Prüffeststellungen, Empfehlungen und Hinweisen abzugeben, bei der ggf. eine Stellungnahme der zwischengeschalteten Stelle berücksichtigt wird. Die EFRE-Prüfbehörde bewertet die eingegangene Stellungnahme und erstellt auf dieser Basis den endgültigen Prüfbericht. Prüfberichte, bei denen keine Prüffeststellungen getroffen wurden, können direkt als endgültiger Prüfbericht erstellt werden. Der vorläufige Prüfbericht und der endgültige Prüfbericht werden je nachdem, bei welchen Stellen die Prüfung erfolgt, an folgende Stellen übersandt:

- für Prüfungen bei der EFRE-Verwaltungsbehörde an diese, der endgültige Prüfbericht nachrichtlich an die Rechnungsführende Stelle.
- für Prüfungen bei der zwischengeschalteten Stelle an die EFRE-Verwaltungsbehörde, sowie nachrichtlich an die Leitung der zwischengeschalteten Stelle, ggf. auch an die geprüfte Stelle.
- für Prüfungen bei der Rechnungsführenden Stelle an diese, nachrichtlich an die EFRE-Verwaltungsbehörde.
- Bei Systemprüfungen auch die KOM übermittelt per SFC2021.

Das Prüfhandbuch der EFRE-Prüfbehörde enthält interne Arbeitsanweisungen und verweist auf Checklisten und Berichtsmuster.

Im Rahmen der Prüfung der Rechnungslegung wird aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen Prüfungsbeginn und Abgabe des Gewährleistungspakets kein Prüfungsbericht erstellt. Über die Prüfung wird in Kapitel 6 des jährlichen Kontrollberichts berichtet und die Ergebnisse werden vor Abgabe des Gewährleistungspakets mit den Programmbehörden besprochen.

Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse werden der jährliche Kontrollbericht und der Bestätigungsvermerk gemäß Artikel 77 Absatz 3 VO (EU) 2021/1060 bzw. Artikel 63 Absatz 5 lit. b) und Absatz 7 VO (EU, EURATOM) 2018/1046 erstellt.

c) Verweis auf die bestehenden Verfahren für die Erstellung des jährlichen Kontrollberichts und des Bestätigungsvermerks, die bei der Kommission im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 der Verordnung einzureichen sind, mit den notwendigen Ausnahmen für Interreg-Programme basierend auf den für Interreg-Programme geltenden spezifischen Regelungen für die Vorhabenprüfung, wie in Artikel 49 der Interreg-Verordnung festgelegt.

Neben der Sicherstellung der verordnungskonformen Durchführung der System- und Vorhabenprüfung und Transparenz der Prüfungstätigkeit ist Ziel der Prüfstrategie, die rechtzeitige Erstellung des Bestätigungsvermerks und des jährlichen Kontrollberichts gemäß Artikel 98 Absatz 1 lit. c) und d) i. V. m. Artikel 77 Absatz 3 lit. a) und b) der VO (EU) 2021/1060 für das abzuschließende Geschäftsjahr zu gewährleisten.

Der Bestätigungsvermerk gemäß Anhang XIX VO (EU) 2021/1060 und der Kontrollbericht gemäß Anhang XX VO (EU) 2021/1060 basieren auf den Ergebnissen der im vorangegangenen

Prüfungsjahr durchgeführten System- und Vorhabenprüfungen sowie der Prüfung der Rechnungslegung. Der jährliche Kontrollbericht enthält die wichtigsten Ergebnisse der gemäß Artikel 77 Absatz 1 VO (EU) 2021/1060 vorgenommenen Prüfungen, einschließlich der Ergebnisse in Bezug auf festgestellte Mängel im Verwaltungs- und Kontrollsyste sowie die vorgeschlagenen und durchgeführten Korrektur- und Abhilfemaßnahmen. Die EFRE-Prüfbehörde gibt damit eine Stellungnahme dazu ab, ob das Verwaltungs- und Kontrollsyste wirksam funktioniert, so dass die Richtigkeit der Rechnungslegung und damit die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge (einschließlich der Übermittlung der bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben gemäß Artikel 76 Absatz 1 lit. b VO (EU) 2021/1060 i. V. m. Artikel 63 Absatz 5 a) VO (EU, EURATOM) 2018/1046 sowie der Verwaltungserklärung gemäß Artikel 74 Absatz 1 f) VO (EU) 2021/1060 und Artikel 63 Absatz 6 VO (EU, EURATOM) 2018/1046) hinreichend gewährleistet sind.

d) Verweis auf die Prüfhandbücher oder -verfahren mit Schritte der Prüfungstätigkeiten, einschließlich der Kategorisierung und Behandlung der Fehler, die bei der Erstellung des jährlichen Kontrollberichts, der nach Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung bei der Kommission einzureichen ist, festgestellt wurden.

Die EFRE-Prüfbehörde verfügt über ein Prüfhandbuch für die Förderperiode 2014-2020, das durch interne Arbeitsanweisungen sowie standardisierte Verfahren, Checklisten und Berichtsmuster ergänzt wird. Das bestehende Prüfhandbuch wird noch für die Förderperiode 2021-2027 aktualisiert. Die Vorhabenprüfungen werden mit der Prüfungssoftware QCHESS durchgeführt und die Berichte entsprechend generiert. Bevor vorläufige oder endgültige Berichte über durchgeführte Vorhabenprüfungen an die EFRE-Verwaltungsbehörde versandt werden, erfolgt eine Qualitätssicherung und Freigabe durch die Leitung der EFRE-Prüfbehörde. Bei einem kontradiktionsverfahren haben die EFRE-Verwaltungsbehörde und die zwischengeschaltete Stelle die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme zu den festgestellten Sachverhalten und den ggf. ausgesprochenen Empfehlungen abzugeben.

Die Ergebnisse der Vorhabenprüfungen werden entsprechend der Ziffer 5.7 des Musters für den jährlichen Kontrollbericht (Anhang XX der VO (EU) 2021/1060) bewertet und eingetragen. Auf der Grundlage dieser Auswertungen berichtet die EFRE-Prüfbehörde der Europäischen Kommission nach Artikel 77 Absatz 3 lit. b) VO (EU) 2021/1060 im jährlichen Kontrollbericht die wichtigsten Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen sowie die Ergebnisse bezüglich der im Verwaltungs- und Kontrollsyste festgestellten Mängel und der vorgeschlagenen und durchgeführten Korrekturmaßnahmen. Inhalt und Form dieses Berichts und des Bestätigungsvermerks orientieren sich an den vorgesehenen Mustern in Anhang XIX gemäß

Artikel 77 Absatz 3 lit. a) VO (EU) 2021/1060 und in Anhang XX nach Artikel 77 Absatz 3 lit. b) VO (EU) 2021/1060.

e) Für Interreg-Programme Verweis auf spezifische Prüfvorkehrungen und Erläuterung, wie die Prüfbehörde die Zusammenarbeit mit der Kommission in Bezug auf die Vorhabenprüfungen bei der von der Kommission zu ziehenden gemeinsamen Interreg-Stichprobe nach Artikel 49 der Interreg-Verordnung sicherstellen möchte.

Entfällt.

f) Für Interreg-Programme können nach Artikel 49 der Interreg-Verordnung zusätzliche Prüfungstätigkeiten erforderlich sein (Verweis auf spezifische diesbezügliche Prüfvorkehrungen und auf das Follow-up dieser zusätzlichen Prüfungstätigkeit).

Entfällt.

### **3.2 Prüfungen zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (Systemprüfungen)**

Angabe der zu prüfenden Stellen/Strukturen und der relevanten Kernanforderungen im Zusammenhang mit Systemprüfungen. Die Liste umfasst alle Stellen, die in den letzten zwölf Monaten benannt wurden. Gegebenenfalls Verweis auf die Prüfstelle, die die Prüfbehörde mit der Durchführung dieser Prüfungen beauftragt hat.

Systemprüfungen sind gemäß Artikel 78 Absatz 1 der VO (EU) 2021/1060 vorrangig bei neu angegebenen EFRE-Verwaltungsbehörden und mit dem Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ betrauten Behörden im Programm vorzunehmen. Derartige Systemprüfungen bei der EFRE-Verwaltungsbehörde und der Rechnungsführenden Stelle sind nicht erforderlich, da diese in Fortführung der personellen und organisatorischen Struktur beibehalten wurden. Die EFRE-Verwaltungsbehörde und die mit dem Aufgabenbereich "Rechnungsführung" beauftragte Stelle haben langjährige Erfahrungen in der Umsetzung der EFRE-Förderprogramme und verfügen über entsprechend gut qualifiziertes Personal, sodass die Kontinuität in der Umsetzung der EFRE-Mittel im Rahmen des Programms 2021-2027 gewährleistet werden kann.

Als wesentliche Neuerung im Verwaltungs- und Kontrollsyste ist das Online Kundenportal der zwischengeschalteten Stelle zu qualifizieren. Das Online Kundenportal dient sowohl zur Antragsstellung, zum Einreichen von Mittelabrufen bei der zwischengeschalteten Stelle sowie als Kommunikationsportal zwischen der zwischengeschalteten Stelle und Begünstigten. Hierbei sind die Vorgaben der Kernanforderung 6 zu berücksichtigen. Ebenfalls eine wesentliche Neuerung ist die risikobasierte Verwaltungskontrolle, die erstmalig DV-technisch eine Auswertung und Analyse der von der zwischengeschalteten Stelle geprüften Mittelabrufe ermöglichen soll. Es bestehen neue Anforderungen an die Daten, die für jedes Vorhaben gemäß Anhang XVII der VO (EU) 2021/1060 vorzuhalten sind. Darüber hinaus haben sich die Anforderungen an die Erstellung und die Daten der Zahlungsanträge sowie an das zum 15.02. einzureichende Gewährpaket geändert (u.a. die Anforderungen an herauszunehmende Beträge).

Auf Ebene der Fördermaßnahmen liegt die wesentliche Änderung in den neuen Vorgaben zur Gewährung der Zuwendungen und in der Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen zur Abrechnung von Personalausgaben und Gemeinkosten. Bislang existierten als Grundlage für die Auswahl und Bewilligung von Vorhaben mehrere einzelne Förderrichtlinien. Zur Vereinfachung der Programmabwicklung wurde in der in der Förderperiode 2021 bis 2027 nur eine Förderrichtlinie erstellt. Die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 vom 20. Dezember 2023 legt die Fördervoraussetzungen, Auswahlkriterien sowie die Umsetzungsbestimmungen der einzelnen Förderprogramme des EFRE-Programms ab. Die v. g. Richtlinie wurde entsprechend dem Verfahren nach Nr. 15.2 der Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltordnung im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und unter Beteiligung des Hessischen Rechnungshofes aufgestellt. Die EFRE-Prüfbehörde wurde im Rahmen der Erstellung der Richtlinie von der EFRE-Verwaltungsbehörde beratend hinzugezogen und konnte auf der Grundlage der bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse Empfehlungen aussprechen. Die Zuordnung der einzelnen EFRE-Förderprogramme zu den einzelnen Förderprioritäten und spezifischen Zielen kann der nachfolgenden Auflistung entnommen werden.

#### **Priorität 1 (Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa)**

Spezifisches Ziel 1.1 (Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien).

##### Förderprogramme

- FPG 1000 – Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Unternehmen
- FPG 1003 – Förderung von Wissens- und Technologietransfer

- FPG 1004 – Förderung von Forschungsinfrastruktur und Großgeräten an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen

**Spezifisches Ziel 1.3**

Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen

**Förderprogramme**

- FPG 1005 – Förderung von Investitionen und technologischer Modernisierung von KMU
- FPG 1006 – Förderung der Gründungsbereitschaft und des Unternehmertums
- FPG 1007 – Förderung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

**Priorität 2 (Ein grünerer, CO2-armer Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa)**

Spezifisches Ziel 2.1 (Förderung von Energieeffizienz und Verringerung von Treibhausgasemissionen)

**Förderprogramme**

- FPG 1001 – Förderung von Pilot-, Demonstrations- und Entwicklungsvorhaben
- FPG 1002 – Förderung von Investitionen in den produktionsintegrierten Umweltschutz (PIUS)
- FPG 1008 – Förderung von intelligenten, effizienten und CO2-armen Wärmenetzen
- FPG 1009 – Förderung von effizienter und CO2-armer Abwärmenutzung

**Priorität 3 (Eine nachhaltige, multimodale städtische Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft)**

Spezifisches Ziel 2.8 (Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft)

**Förderprogramme**

- FPG 1010 – Förderung einer umwelt- und klimafreundlichen urbanen Mobilität

Bei der Auswahl der Kontrolltests wird gewährleistet, dass die Mittelabrufe und Vorhaben der einzelnen bereits umgesetzten Förderprogramme berücksichtigt werden.

Angabe etwaiger Systemprüfungen, die sich auf spezifische Themenbereiche oder Stellen konzentrieren, wie:

- a) Qualität und Quantität der administrativen und vor Ort durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen im Hinblick auf anwendbares Recht wie Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen oder auf umweltpolitische Anforderungen;
- b) Qualität der Projektauswahl und der Verwaltungsüberprüfungen auf Ebene der Verwaltungsbehörde oder der zwischengeschalteten Stelle;
- c) Einrichtung und Einsatz von Finanzinstrumenten auf Ebene der die Finanzinstrumente einsetzenden Stellen;
- d) Funktionsweise und Sicherheit der elektronischen Systeme sowie deren Anbindung an das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission;
- e) Zuverlässigkeit der von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Daten zu Sollvorgaben und Etappenzielen und den Fortschritten des Programms beim Erreichen seiner Ziele;
- f) Finanzkorrekturen (und Abzüge aus der Rechnungslegung);
- g) Durchführung wirksamer und angemessener Betrugsbekämpfungsmaßnahmen unter Berücksichtigung einer Betrugsrisikobewertung.

Die EFRE-Prüfbehörde deckt mit ihren Systemprüfungen das Verwaltungs- und Kontrollsyste ab.

Aufgrund der neuen Anforderungen an das Begleitsystem und das Gewährpaket werden diese Bereiche betreffende Systemprüfungen als erstes vorgenommen. Mit den nachstehenden acht horizontalen Systemprüfungen ist geplant, die Kernanforderungen 1 bis 10 gemäß Anhang XI der VO (EU) 2021/1060 zu prüfen. Die Kernanforderungen gemäß Anhang XI der Verordnung 2021/1060 definieren die wesentlichen Bedingungen, die das Verwaltungs- und Kontrollsyste erfüllen muss, um die Effizienz und Rechtmäßigkeit bei der Verwaltung der Mittel aus dem EFRE zu gewährleisten. Um die Prüfung der Kernanforderungen zu standardisieren, wurde von der KOM der Leitfaden „Methodological Note for the Assessment of Management and Control Systems in the Member States (Ref (ARES (2023)3757159-31/05/2023)“ veröffentlicht, mit dem für jede Kernanforderung bewertet werden kann, ob die Anforderungen an den spezifischen Bereich an das Verwaltungs- und Kontrollsyste erfüllt. Die bei der Prüfung einer Kernanforderung zu prüfenden Bewertungskriterien werden bei der Planung der Systemprüfung näher bestimmt. Soweit Systeme gegenüber der vorangegangenen Förderperiode unverändert bestehen bleiben und auch die zu erfüllenden Anforderungen unverändert sind, wird dies bei der Bestimmung des Prüfungsumfangs berücksichtigt.

Derzeit beabsichtigt die EFRE-Prüfbehörde die Prüfung folgender Themenbereiche und Kernanforderungen:

#### Eingerichtete Informationssysteme und Daten des Begleitsystems

Gegenstand der Systemprüfung sind die Systeme für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Programmbehörden und den Begünstigten. Diese Prüfung umfasst die Einhaltung der funktionalen Anforderungen gemäß Anhang XIV der Verordnung (EU) 2021/1060, die eine einheitliche Funktionalität und Benutzerfreundlichkeit sicherstellen sollen. Darüber hinaus werden die Begleitsysteme (Kundenportal, Datenaustauschportal, SAP-ABAKUS) sowie die generierten Berichte überprüft, um sicherzustellen, dass alle Daten ordnungsgemäß gespeichert und verarbeitet werden. Ziel ist es, die Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme sowie die Einhaltung der unionsrechtlichen Anforderungen zu gewährleisten. Diese Prüfung muss vorrangig durchgeführt werden, da die gesamte Kommunikation (u.a. die Bescheiderteilung) zwischen den Begünstigten und den Programmbehörden über das Online-Kundenportal zu erfolgen hat. Die erweiterten Anforderungen an das Kundenportal und die Speicherung aller relevanten Daten im Begleitsystem machen diese Systemprüfung priorität für eine rechtskonforme Programmumsetzung. Die Risiken können erhebliche Auswirkungen auf die Datenintegrität, Funktionalität und Sicherheit der Systeme und damit auf die gesamte Programmumsetzung haben. Mit dieser Systemprüfung werden die Kernanforderungen 5, 6 abgedeckt.

#### Zahlungsanträge und Gewährpaket

Prüfung der eingerichteten Systeme der EFRE-Verwaltungsbehörde, deren zwischengeschalteter Stelle sowie der Rechnungsführenden Stelle, mit denen die Zahlungsanträge sowie das Gewährpaket erstellt werden. Die Module des SAP/ABAKUS sowie die neuen Elemente des IT-Systems, die erstmalig für die Förderphase 2021-2027 eingeführt wurden, liegen im Fokus der Prüfung (Kernanforderungen 9 und 10). Hinsichtlich der Kernanforderung 8 zu den Verfahren zur Erstellung der Verwaltungserklärung, liegt der Schwerpunkt der Prüfung auf den Verfahren zur Auswertung der risikobasierten Verwaltungskontrolle.

#### Auswahl der Vorhaben

Gegenstand der Systemprüfung sind die Verfahren zur Projektauswahl und die Anwendung der allgemeinen Projektauswahlkriterien sowie die korrekte Anwendung der einschlägigen Teile der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen Wirtschaftswandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021 bis 2027. In der Richtlinie sind die Voraussetzungen und

Bestimmungen für die Durchführung der Vorhaben durch die zwischengeschaltete Stelle festgelegt. Außerdem werden die förderfähigen Ausgaben anhand der vorgelegten Antragsunterlagen festgesetzt und die Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen zugelassen. Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens wird die zwischengeschaltete Stelle ggf. durch eine fachtechnische Dienststelle und weitere programmbevolligte Stellen unterstützt. Das Verfahren wird anhand von Checklisten dokumentiert und die Auswahlentscheidung in Form von Bescheiden, d.h. einem Zuwendungsbescheid zur Gewährung einer Zuwendung oder einem Ablehnungsbescheid gegenüber dem Antragsteller bekannt gegeben. Die mit dem Zuwendungsbescheid getroffene Auswahlentscheidung ist die Grundlage für jedes Vorhaben und etwaige Mängel können sich wesentlich auf das gesamte operationelle Programm auswirken. Diese Systemprüfung umfasst die Kernanforderungen 1, 2, 3, 4, 5.

#### Zwischen- und Verwendungsnachweisprüfung

Prüfung der Verfahren zur Kontrolle der Zwischen- - und Verwendungsnachweise. Mit den Mittelabrufen als Zwischennachweise und dem Verwendungsnachweis reichen die Begünstigten Beleglisten, Belege und sonstige Nachweise ein. Unter Anwendung der risikobasierten Verwaltungskontrolle wählt die zwischengeschaltete Stelle die Mittelabrufe und Verwendungsnachweise zur vertieften Verwaltungskontrolle risikobasiert gemäß Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 aus. Die Kontrolle umfasst die formalen Anforderungen, die Einhaltung der Bestimmungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides, sowie die Kontrolle der vom Begünstigten erklärten und belegten Ausgaben anhand der nationalen und unionsrechtlichen Förderbestimmungen. Ebenso wird die Einhaltung des bewilligten Ausgaben- und Finanzierungsplans sowie der einschlägigen Vergabe- und Beihilfevorschriften geprüft. Im Rahmen der abschließenden Verwendungsnachweisprüfung werden u. a. die zweckentsprechende Verwendung der Mittel, der Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie die Einhaltung der Bestimmungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides geprüft. Mit dieser Systemprüfung werden besonders viele Kontrollrisiken abgedeckt, so dass etwaige Schwächen dazu führen können, dass nicht förderfähige Ausgaben in den Zahlungsanträgen gegenüber der KOM abgerechnet werden. Die risikobasierte Verwaltungskontrolle ist eine neue Anforderung an das Verwaltungs- und Kontrollsyste und muss sicherstellen, dass die potenziellen Risiken korrekt identifiziert werden. Ebenfalls ist die Wirksamkeit der Kontrollen zum Ausschluss von Doppelförderungen und von Interessenkonflikten zu überprüfen. Diese Systemprüfung umfasst die Kernanforderungen 1 und 4.

### Verfahren zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorschriften

Die Systemprüfung im Bereich des Beihilferechts konzentriert sich auf die korrekte Anwendung und Einhaltung der beihilferechtlichen Vorschriften. Gegenstand der Prüfung ist die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen an die Vereinbarkeit der Gewährung von Beihilfen mit Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Es wird geprüft, ob die Förderung selektiv ist, wirtschaftliche Vorteile verschafft oder den Wettbewerb beeinflusst. Einhaltung der Transparenzanforderungen: Die Beihilfen müssen entsprechend den Veröffentlichungs- und Nachvollziehbarkeitsanforderungen nach Artikel 9 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) transparent ausgestaltet sein. Die Gewährung der Beihilfen muss nachvollziehbar dokumentiert und ordnungsgemäß in Zuwendungsbescheiden festgehalten werden. Die Prüfung umfasst die korrekte Anwendung der spezifischen Artikel der AGVO, die die förderfähigen Kosten definieren. Darüber hinaus wird das eingerichtete Verwaltungs- und Kontrollsyste im Hinblick auf die Einhaltung dieser Bestimmungen geprüft. Dies umfasst die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen anhand von Checklisten. Da einige Elemente bereits im Rahmen der Systemprüfung zur Auswahl der Vorhaben sowie der Systemprüfung zu Mittelabrufen und Verwendungsnachweisen geprüft werden, kann diese Systemprüfung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Diese Systemprüfung umfasst die Kernanforderungen 1 und 4 und ist wesentlich, um die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen und Rechtssicherheit für die Programmdurchführung zu gewährleisten.

### Verfahren zur Erhebung und Meldung von Indikatoren

Die Systemprüfung zu Indikatoren und Monitoring konzentriert sich auf die Validität und Zuverlässigkeit der Daten, die von der EFRE-Verwaltungsbehörde erhoben, kontrolliert und berichtet werden. Diese Daten beziehen sich sowohl auf den Fortschritt des operationellen Programms bei der Erreichung seiner Ziele als auch auf finanzielle Daten, Outputindikatoren und Zwischenziele. Die Prüfung umfasst insbesondere die Sicherstellung, dass die Daten korrekt, konsistent und vollständig erhoben werden, um eine Bewertung des Programmfortschritts zu ermöglichen. Darüber hinaus werden die angewandten Methoden zur Datenerhebung, -validierung und -berichterstattung überprüft sowie die Erfüllung der Berichtspflichten der Verwaltungsbehörde gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/1060 sichergestellt. Diese Systemprüfung umfasst die Kernanforderung 6 (Bewertungskriterium 6.1) und stellt sicher, dass die erhobenen Daten den unionsrechtlichen Standards entsprechen.

### Öffentliche Auftragsvergabe

Die Systemprüfung der öffentlichen Auftragsvergabe bezieht sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach den einschlägigen Vorschriften auf europäischer, Bundes- und

Landesebene. Es wird geprüft, ob die Begünstigten diese Vorgaben korrekt umgesetzt und die Vergabevorschriften eingehalten haben. Darüber hinaus wird geprüft, ob die zwischengeschaltete Stelle die Kontrolle im Rahmen der Mittelabrufprüfung ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert hat. Das Verwaltungs- und Kontrollsyste m muss im Rahmen der risikobasierten Verwaltungskontrolle sicherstellen, dass Schwachstellen oder Unregelmäßigkeiten in den Vergabeverfahren von der zwischengeschalteten Stelle erkannt und behoben werden, bevor die betroffenen Ausgaben in einen Zahlungsantrag gegenüber der KOM aufgenommen werden. Da einige Kontrollen bereits im Rahmen der Systemprüfung zur Auswahl der Vorhaben sowie der Systemprüfung zu Mittelabrufen und Verwendungsnachweisen geprüft werden, kann diese Systemprüfung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Diese Systemprüfung umfasst die Kernanforderungen 1 und 4.

#### Betrugsbekämpfung

Wirksame Umsetzung angemessener Betriebsbekämpfungsmaßnahmen. Diese Systemprüfung umfasst die Kernanforderung 7.

#### Ablauf der Systemprüfungen

Im Rahmen der Durchführung von Systemprüfungen führt die EFRE-Prüfbehörde Interviews mit den zuständigen Stellen und führt Funktionstests (Durchlauf- und/oder Kontrolltests) auf der Grundlage der angeforderten Unterlagen durch, um geeignete Prüfungsnachweise über die wirksame Funktionsfähigkeit des Verwaltungs- und Kontrollsyste ms zu erlangen.

Um das Funktionieren der jeweiligen Systeme beurteilen und fundierte Schlussfolgerungen ziehen zu können, sind grundsätzlich zwei bis fünf Durchlauftests vorgesehen. In begründeten Ausnahmen kann von der Anzahl der Tests auch nach unten oder oben abgewichen werden. Die Durchlauftests können gezielt durch Kontrolltests ergänzt oder auch ersetzt werden. Die durchzuführenden Durchlauftests (Vorhaben bzw. Mittelabrufe) werden risikobasiert und/oder zufallsbasiert ausgewählt.

Hierfür kann auch auf die Teile bereits durchgeführter Vorhabenprüfungen zurückgegriffen werden. Basierend auf der Auswertung der Durchlauftests wird ggf. bestimmt, ob das Prüfprogramm um die Durchführung weiterer Kontrolltests ergänzt werden muss. Ggf. wird dann anhand weiterer zufällig bzw. risikobasiert ausgewählter Fälle geprüft, ob die Funktionsfähigkeit des Verwaltungs- und Kontrollsyste ms gegeben ist und wie hoch die Anzahl der festgestellten Abweichungen ist. Die Einstufung der zu überprüfenden Systeme erfolgt auf der Basis der folgenden Tabelle entsprechend Anhang XI der VO (EU) 2021/1060:

Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4
Gute Funktionsfähigkeit. Keine oder lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich.	Funktionsfähigkeit vorhanden. Bestimmte Verbesserungen erforderlich.	Funktionsfähigkeit teilweise gegeben. Erhebliche Verbesserungen erforderlich.	Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden.

Im Rahmen dieser Prüfstrategie sowie in den jährlichen Kontrollberichten wird dargestellt, inwieweit die EFRE-Prüfbehörde die Kernanforderungen 11 bis 15 erfüllt.

### 3.3 Vorhabenprüfungen

#### 3.3.1 Für alle Programme außer Interreg-Programmen

a) Beschreibung der im Einklang mit Artikel 79 anzuwendenden Stichprobenmethodik (sowie anderer bestehender spezifischer Verfahren bei Vorhabenprüfungen, vor allem in Bezug auf die Klassifizierung und Behandlung der festgestellten Fehler, einschließlich Betrugsverdachts) (oder Verweis auf interne Dokumente, die diese enthalten).

Die EFRE-Prüfbehörde bestimmt nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen des Artikel 79 VO (EU) 2021/1060 i. V. m. der delegierten VO (EU) 2023/67 sowie des ISA 530 die für die Stichprobenziehung anzuwendenden Methoden. In diese Bewertung werden auch die Charakteristika der zu prüfenden Grundgesamtheit sowie Erfahrungen zu Fehlerfeststellungen aus Vorjahren einbezogen. Im Einzelnen werden hinsichtlich der Ziehungsmethode, der Stichprobeneinheit und der Parameter zur Bestimmung der Stichprobengröße die folgenden Festlegungen getroffen:

##### 3.3.1.1 Stichprobenmethode

Die EFRE-Prüfbehörde grenzt die zur Anwendung stehenden Stichprobenverfahren auf die im Folgenden beschriebenen drei Verfahren ein:

- einfaches Zufallsstichprobenverfahren,
- wertbezogenes Stichprobenverfahren (Monetary Unit Sampling (Standardansatz),

- nichtstatistisches Verfahren.

Die EFRE-Prüfbehörde wählt jährlich eines der drei Stichprobenverfahren aus und begründet die Auswahl in dem jährlichen Kontrollbericht. Ein möglicher Wechsel des Stichprobenverfahrens erfordert keine Änderung der Prüfstrategie.

Das angewendete Verfahren und die diesbezüglichen Parameter erläutert die EFRE-Prüfbehörde im jeweiligen jährlichen Kontrollbericht. Sofern ein nichtstatistisches Verfahren gewählt wird, macht die EFRE-Prüfbehörde im jährlichen Kontrollbericht weitere Angaben dazu, aus welchen Gründen sie die gezogene Stichprobe für repräsentativ hält. Bei der Anwendung einer statistischen Stichprobenmethode sind keine weiteren Angaben zur Repräsentativität notwendig.

Die EFRE-Prüfbehörde entscheidet jährlich, ob sie eine Stichprobe für alle in einem Geschäftsjahr gegenüber der Kommission bescheinigten Ausgaben ermittelt oder ob sie mehrere Stichprobeneinheiten durchführt. Werden mehrere Stichprobeneinheiten durchgeführt, erläutert die EFRE-Prüfbehörde die Aufteilung der Stichprobengrößen im jährlichen Kontrollbericht.

Gemäß Artikel 79 Absatz 2 VO (EU) 2021/1060 und Artikel 6 der delegierten VO (EU) 2023/67 kann ein nichtstatistisches Stichprobenverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen der EFRE-Prüfbehörde angewandt werden, wenn die Grundgesamtheit aus weniger als 300 Stichprobeneinheiten besteht. In diesen Fällen muss die Stichprobe groß genug sein, damit die EFRE-Prüfbehörde einen gültigen Bestätigungsvermerk erstellen kann. Das nichtstatistische Stichprobenverfahren deckt mindestens 10 Prozent der Stichprobeneinheiten in der Grundgesamtheit des Geschäftsjahres ab, wobei die Auswahl zufällig erfolgt (Artikel 79 Absatz 2 VO (EU) 2021/1060 i. V. m. Artikel 6 Absatz 2 der delegierten VO (EU) 2023/67).

Die EFRE-Prüfbehörde legt nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der vorgenannten Regelungen die Größe der Stichprobe fest. Hierbei beachtet die EFRE-Prüfbehörde die in der Anlage 2 zu ISA 530 genannten Faktoren für die Festlegung des Stichprobenumfangs (Risiko der wesentlichen falschen Darstellung, erwartete Abweichungsrate, akzeptable Fehlerrate, Größe der Grundgesamtheit). Das pflichtgemäße Ermessen der EFRE-Prüfbehörde wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Systemprüfungen ausgeübt.

Die Anwendung der Wahrscheinlichkeitstheorie zur Auswertung der Stichprobenelemente einschließlich der Bewertung des Stichprobenrisikos entfällt bei nichtstatistisch ermittelten Stichproben. Der in der Stichprobe ermittelte Fehleranteil wird als Fehleranteil der Grundgesamtheit angesehen.

### **3.3.1.2 Wahl der Stichprobeneinheit**

Als Stichprobenelement wird der Mittelabruf eines Begünstigten gewählt. Der Buchwert der Grundgesamtheit (book value, BV) ermittelt sich aus den der Kommission gemeldeten förderfähigen Ausgaben eines Mittelabrufs. Sofern davon abgewichen werden soll, berichtet die EFRE-Prüfbehörde im Rahmen des jährlichen Kontrollberichts.

### **3.3.1.3 Parameter zur Stichprobenziehung**

Die Parameter für die Stichprobenziehung werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Systemprüfungen und der Vorgaben des Anhangs 2 zu ISA 530 festgelegt. Ausgehend von der Zuverlässigkeit des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird ein Konfidenzniveau für Vorhabenprüfungen zwischen 60 % und 95 % festgelegt (mindestens 60 % für Systeme mit hoher Zuverlässigkeit und nicht unter 90 % für Systeme mit geringer Zuverlässigkeit).

Das Konfidenzniveau für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 wurde aufgrund der Ergebnisse der in diesem Zeitraum durchgeföhrten Systemprüfungen auf 70 % festgelegt. Das Verwaltungs- und Kontrollsysteem des Programms hat sich gegenüber der vorherigen Förderperiode nur geringfügig geändert. Daher wird das Konfidenzniveau zunächst ebenfalls auf 70 % festgelegt. Abhängig von den Ergebnissen der Systemprüfungen kann das Konfidenzniveau im Laufe der Programmperiode angepasst werden. In diesen Fällen berichtet die EFRE-Prüfbehörde über die Anpassung und begründet diese jeweils im jährlichen Kontrollbericht. Für die Stichprobenziehung stützt sich die EFRE-Prüfbehörde auf die einseitige Normalverteilung und nutzt den dafür im Anhang II der delegierten VO (EU) 2023/67 genannten Koeffizienten.

Die Grundgesamtheit umfasst alle positiven förderfähigen Ausgaben, die der Kommission für ein Geschäftsjahr gemeldet wurden. Die für ein Vorhaben gemeldeten negativen Ausgaben werden in einer gesonderten Grundgesamtheit im Rahmen der Prüfung der Rechnungslegung geprüft. Die EFRE-Prüfbehörde kann gemäß Artikel 4 Absatz 2 der delegierten VO (EU) 2023/67 eine Schichtung der Grundgesamtheit vornehmen. Die positiven Ausgaben der Grundgesamtheit sind der Gesamtbetrag der tatsächlich getätigten förderfähigen Ausgaben je Vorhaben und Mittelabruf, wie sie im Buchführungssystem erfasst sind. Die bei der Stichprobenziehung erhobenen Daten der Grundgesamtheit werden bei Erstellung des Kontrollberichts mit den Daten der Rechnungslegung verglichen und etwaige Abweichungen geklärt. So führt z.B. der Ausschluss von Mittelabrufen aus der Rechnungslegung zu Abweichungen von der Grundgesamtheit. Diese Differenzen müssen von der EFRE-Prüfbehörde im Rahmen der Prüfung der Rechnungslegung geklärt und verifiziert werden.

Aus der Grundgesamtheit werden folgende Buchungen gemäß Artikel 3 Absatz 6 der delegierten VO (EU) 2023/67 ausgenommen:

- Pauschalfinanzierungen für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der VO (EU) 2021/1060;
- Stichprobeneinheiten, die im Rahmen von Vorkehrungen für die einzige Prüfung gemäß Artikel 80 Absatz 3 der VO (EU) 2021/1060 nicht geprüft werden können.

Darüber hinaus werden diejenigen Mittelabrufe aus der Grundgesamtheit herausgenommen, die bereits in einem der vorangegangenen Haushaltsjahre zum Zwecke der Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit gemäß Artikel 98 Absatz 6 lit. b der VO (EU) 2021/1060 aus der Rechnungslegung herausgenommen wurden. Im Rahmen der Prüfung der Rechnungslegung werden diese erneut verbuchten Ausgaben einer gesonderten Prüfung unterzogen.

Der voraussichtliche Fehler (anticipated error, AE) wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Systemprüfungen und etwaiger Erkenntnisse über bereits erfolgte Verbesserungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems festgelegt. Die Signifikanzschwelle (tolerable error, TE) ist in Anhang XX Nr. 5.9 der VO (EU) 2021/1060 auf 2 % der Grundgesamtheit festgelegt.

Für die Ermittlung der Standardabweichung der Fehlerquoten stützt sich die EFRE-Prüfbehörde bei der Stichprobenziehung auf die Ergebnisse des vorangegangenen Geschäftsjahres.

### **3.3.1.4 Subsampling bei Vorhabenprüfungen**

Sollten bei einer Vorhabenprüfung mehr als 150 Belege zu prüfen sein, kann eine Unterstichprobe (sog. Subsampling) gezogen werden. Für die Ziehung auf Belegebene sollen die gleichen Rahmenbedingungen wie bei der Ziehung auf der ersten Ebene angewandt werden. Die Unterstichprobenmethode kann sich aber von der für die Auswahl der Hauptprobe gewählten Methode unterscheiden (Artikel 7 Absatz 3 der delegierten VO (EU) 2023/67). Das Ziehungsverfahren und -ergebnis sind von der Prüferin/ vom Prüfer in einem eigenständigen Vermerk zu beschreiben und mit dem Entwurf des vorläufigen bzw. des endgültigen Prüfberichts der Leitung der EFRE-Prüfbehörde vorzulegen. Für den Kontrollbericht wird gewährleistet, dass zwischen dem Buchwert des Stichprobenfalls und der tatsächlich geprüften Ausgaben Unterschiede werden kann. Die Unterstichprobenmethode beruht auf einer Zufallsauswahl und kann gemäß Artikel 7 Absatz 2 der delegierten VO (EU) 2023/67 mit einer Schichtung kombiniert werden. Die Dokumentation der Stichprobenziehung wird zur Akte genommen und umfasst auch die Historie (Ziehungslog).

### **3.3.1.5 Berechnung der Gesamtfehlerquote**

Die Gesamtfehlerquote wird gemäß Artikel 8 Absatz 1 der delegierten VO (EU) 2023/67 durch den Quotienten aus der Summe der extrapolierten Zufallsfehler, der abgegrenzten systembedingten Fehler und nicht berichtigten anomalen Fehler und den Ausgaben der zu prüfenden Grundgesamtheit ermittelt. Die Extrapolation der Zufallsfehler erfolgt in Abhängigkeit der gewählten Stichprobenmethode durch eine Verhältnisschätzung gemäß Anhang II der delegierten VO (EU) 2023/67.

### **3.3.1.6 Negative Grundgesamtheit**

Die EFRE-Prüfbehörde nimmt die Prüfung der negativen Ausgaben als eigene Grundgesamtheit im Rahmen der Prüfung der Rechnungslegung vor (vgl. Erwägungsgrund Nr. 5 der Präambel der delegierten VO (EU) 2023/67). Für den Kontrollbericht liegt das Hauptaugenmerk bei den negativen Ausgaben darauf, ob die erforderlichen Korrekturen der zwischengeschaltete Stelle korrekt als Herausnahmen in der Anlage 2 und 4 der Rechnungslegung verbucht wurden. Entsprechendes gilt für etwaige Korrekturen, die aufgrund eines Beschlusses der Kommission vorzunehmen waren. Mit der Prüfung wird die Aussage getroffen, ob die negativen Ausgaben vollständig und genau mit dem korrekten Betrag verbucht wurde. Die Daten, die für die Rechnungsführung zuständige Stelle zu jedem Zahlungsantrag auf der Grundlage der Mittelabrufe der Begünstigten erhält, ermöglichen eine eindeutige Unterscheidung zwischen positiven und negativen Beträgen. Darüber hinaus gewährleistet das Verwaltungs- und Kontrollsysteem, dass bei den Kontrollen eindeutig zwischen negativen und positiven Beträgen unterschieden wird und dass diese Beträge nicht in einem einzigen Buchungsvorgang miteinander verrechnet werden. Die in der negativen Grundgesamtheit festgestellten finanziellen Abweichungen fließen nicht in die Berechnung der Fehlerquote ein. Die Ermittlung der negativen Grundgesamtheit wird im Vermerk zur Stichprobenziehung erläutert. Im jährlichen Kontrollbericht werden die Angaben zu den negativen und positiven Buchungen und den vorgenommenen Prüfungshandlungen dargestellt.

### **3.3.1.7 Prüfungsplanung und Ablauf der Vorhabenprüfungen**

Die Vorhabenprüfungen basieren auf den ermittelten Stichproben, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EFRE-Prüfbehörde von der Leitung der EFRE-Prüfbehörde (oder in ihrem Auftrag) zugewiesen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Leitung der EFRE-Prüfbehörde aufgefordert, zu den ihnen zugeteilten Prüfungen mitzuteilen, ob Interessenkonflikte im Sinne der Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsoordnung (2021/C 121/01 vom 09.04.2021) vorliegen, wobei Fehlanzeige erforderlich ist.

Soweit keine Interessenkonflikte vorliegen, beginnt die Vorbereitung der Prüfung damit, dass die verfügbaren und notwendigen Daten aus dem Begleitsystem der EFRE-Verwaltungsbehörde und dem Kundenportal für den Prüfordner extrahiert werden. Die zwischengeschaltete Stelle der EFRE-Verwaltungsbehörde wird um Übermittlung der im Dokumentenmanagementsystem vorgehaltenen Unterlagen für das Vorhaben gebeten. Nach Sichtung der Unterlagen wird entschieden, ob die Vorhabenprüfung als Schreibtischprüfung vorgenommen wird, oder ob gemäß Artikel 79 Absatz 3 VO (EU) 2023/1060 aufgrund der Art des betroffenen Vorhabens eine Vor-Ort-Überprüfung erforderlich ist. Die EFRE-Prüfbehörde behält sich vor, dass die ausgewählte Prüfungsart noch zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden kann. Die einzelnen Prüfschritte werden anhand von folgenden Checklisten dokumentiert:

- Allgemeine Checkliste für Vorhabenprüfungen,
- Checkliste zur Prüfung der beihilferechtlichen Anforderungen,
- Checklisten zur Prüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vergaberegime (unterhalb und oberhalb der Schwellenwerte) und Leistungsarten (Liefer- und Dienstleistungsaufträge, Bauleistungen),
- Ausgabelisten zur Dokumentation der Belegprüfung.

Die v. g. Checklisten basieren auf den Checklisten, die bei den Vorhabenprüfungen in der Förderphase 2014-2020 verwendet wurden. Die Checklisten werden noch an die Regelungen der VO (EU) 2021/1060 und an die spezifischen Anforderungen des EFRE-Programms 2021-2027 Hessen angepasst, wobei die derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Arbeitsgrundlagen der EFRE-Verwaltungsbehörde berücksichtigt werden. Sie berücksichtigen u.a. folgende Themenbereiche:

- Einhaltung der Regelungen des Förderhandbuches der EFRE-Verwaltungsbehörde,
- Berücksichtigung der nationalen haushaltrechtlichen Vorschriften (§§ 23 und 44 LHO),
- Regelungen zur Förderfähigkeit gemäß Artikel 63 VO (EU) 2021/1060,
- Prüfung der Ausgaben und Einnahmen,
- Dauerhaftigkeit der Vorhaben gemäß Artikel 65 VO (EU) 2021/1060,
- Indikatoren gemäß Artikel 17 und 18 der VO (EU) 2021/1060,
- Die Zahlung der öffentlichen Mittel an den Begünstigten entspricht den für das Vorhaben gemeldeten öffentlichen Ausgaben und die Zahlung ist innerhalb der Frist gemäß Artikel 74 Absatz 1 lit d) VO (EU) 2021/1060 erfolgt,
- Ausschluss von Doppelförderungen,
- Ausschluss von Interessenkonflikten.

Die Checklisten werden prüfungsbegleitend bearbeitet, so dass zeitnah nach dem Abschluss der Prüfungstätigkeiten ein vorläufiger Prüfbericht erstellt werden kann. Zur Qualitätssicherung werden die Checklisten in dem Prüfungsprogramm QCHESS vorgehalten und den einzelnen Prüfern zugeteilt, so dass stets eine einheitliche Version der Checkliste angewandt wird.

### **3.3.1.8 Bewertung und Analyse von Feststellungen**

Die EFRE-Prüfbehörde stellt sicher, dass die Ergebnisse der Vorhabenprüfungen bezüglich ihrer Art und ihrer Ursache bewertet werden (vgl. ISA 530.A17). Ferner erfolgt eine Klassifizierung in zufällige, systematische und anomale Fehler.

Für die Bewertung von Feststellungen wird folgende Definition des Begriffes „Fehler“ eingesetzt: Als Fehler ist jede Abweichung von den Regelungen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes, die für die Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds einschlägig sind, zu verstehen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Fehler beabsichtigt oder unbeabsichtigt erfolgt sind.

Finanzielle Fehler stellen Regelabweichungen dar, die zu einer unberechtigten Zahlung an den Begünstigten (Zuwendungsempfänger) oder den Mitgliedstaat geführt haben. Unter einem formalen Fehler sind Regelabweichungen zu verstehen, die nicht zu einer unberechtigten Zahlung geführt haben. Ein Fehler liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung ein Vorhaben mit einem Mangel behaftet ist und der Mitgliedstaat die entsprechenden Ausgaben gegenüber der Europäischen Kommission abgerechnet hat. Hat der aufgedeckte Fehler Auswirkungen auf die Höhe der der Europäischen Kommission im Zahlungsantrag gemeldeten Gesamtausgaben, so handelt es sich um einen finanziellen Fehler. Tangiert die Prüfungsfeststellung allerdings nicht die im Zahlungsantrag für das Vorhaben gemeldeten Gesamtausgaben, so handelt es sich um einen formalen Fehler.

Bei der Beurteilung der finanziellen Fehler ist die zutreffende betragsmäßige Bestimmung von besonderer Bedeutung. Dies ist deshalb relevant, weil selbst kleine Fehler bei der Hochrechnung der Ergebnisse signifikant sein können. Falls im Rahmen der Durchführung von Prüfungshandlungen mehrere betroffene Fälle aufgedeckt werden, ist nur dann von einem systemischen Fehler auszugehen, wenn der Gesamtumfang ausermittelt werden kann. Zufallsfehler (Einzelfallfehler) sind beispielsweise auf menschliches Versagen in der Bearbeitung des Einzelfalls (z. B. Rechenfehler) zurückzuführen. Bei systematischen Fehlern ist das Fehlverhalten vom Einzelfall losgelöst und betrifft insoweit eine konkrete Anzahl von gleichgelagerten Fällen. Es kann sich hier beispielsweise um fehlerhafte Dienstanweisungen handeln. Wird ein Fehler als systematisch eingestuft, müssen seine Ursachen ausermittelt

werden. Ferner müssen die von diesem Fehler betroffenen einzelnen Vorhaben festgestellt werden. Als bekannte Fehler werden Fehler bezeichnet, die bei zusätzlichen Arbeiten außerhalb der statistischen Stichprobe aufgedeckt werden. Diese Fehler werden nicht im Rahmen der Hochrechnung auf die Grundgesamtheit übertragen. Sie werden mit ihrem absoluten Betrag (Gesamtbetrag) berücksichtigt.

Zudem ist zu beachten, dass Fehler, welche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nur in einem Fall vorkommen und nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit sind, nicht in die im Rahmen des gewählten Stichprobenverfahrens durchzuführende Hochrechnung einfließen (sogenannte Anomalien). Diese besonderen und außergewöhnlichen Einzelfälle werden jedoch als Prüffeststellung erfasst. Dies bedeutet, dass sich die Prüffeststellungen aus systemischen Fehlern, Anomalien und hochzurechnenden Fehlern zusammensetzen.

Die EFRE-Prüfbehörde ist sich dabei darüber bewusst, dass Abweichungen oder festgestellte Mängel absichtlich sein können und auf dolose Handlungen hindeuten können (vgl. ISA 530.A17). In diesen Fällen fordert die EFRE-Prüfbehörde die EFRE-Verwaltungsbehörde auf, angemessene Maßnahmen zu ergreifen und einem etwaigen Verdacht auf dolose Handlungen weiter nachzugehen und ggf. die Staatsanwaltschaft zu informieren. Bezuglich einer eventuell erforderlichen Unregelmäßigkeitsmeldung wird die EFRE-Verwaltungsbehörde von der EFRE-Prüfbehörde aufgefordert, das Notwendige zu veranlassen.

Die bei der Vorhabenprüfung getroffenen Prüffeststellungen werden in der einschlägigen Checkliste bzw. in einem gesonderten Vermerk nach dem folgenden Muster dargestellt:

- Betroffene Rechtsgrundlage (Norm oder interne Regelung, gegen die verstößen wurde, einschließlich Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Satzungen sowie interner Verwaltungsvorschriften und Arbeitsanweisungen),
- Festgestellter Sachverhalt,
- Bewertung der Auswirkung des Fehlers (finanziell / formal),

Auf der Basis des endgültigen Prüfberichts wird für jede Vorhabenprüfung die einschlägige „Fehlertypologie der Kommission“ ermittelt und gespeichert. Hier werden sowohl die finanziellen als auch die formalen Feststellungen erfasst und der jeweiligen Fehlerkategorie und Subkategorie zugeordnet. Hierbei stellt die EFRE-Prüfbehörde sicher, dass die Ergebnisse der Vorhabenprüfungen bezüglich ihrer Art und ihrer Ursache ausgewertet werden (vgl. ISA 530, Arbeitshinweis A17). Jede Feststellung wird klassifiziert bezüglich ihrer finanziellen oder formalen Auswirkungen. Ferner erfolgt eine Klassifizierung in zufällige, systematische und anomale Fehler. Für die Feststellung eines anomalen Fehlers müssen durch weitere Prüfungshandlungen

Prüfungsnachweise dazu erlangt werden, dass die getroffene Feststellung nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit ist. Werden im Rahmen dieser Prüfungshandlungen mehrere betroffene Fälle festgestellt, so ist nur dann von einem systematischen Fehler auszugehen, wenn der Gesamtumfang ermittelt werden kann.

Die EFRE-Prüfbehörde bewertet in ihren Prüffällen Art und Ursache von getroffenen Feststellungen. Sofern es nicht möglich ist, die Art und Ursache auf einen einzelnen Bereich einzugrenzen, sondern von rein zufälligen Abweichungen auszugehen ist, kann die EFRE-Prüfbehörde unter Anwendung von pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, die Stichprobe auszuweiten, sofern die EFRE-Prüfbehörde außerdem zu dem Schluss gelangt, dass die Stichprobenergebnisse keine hinreichende Grundlage für Schlussfolgerungen liefern. Die Prüfung von Vorhaben wird mit dem Ziel durchgeführt, wesentliche falsche Darstellungen in den der Europäischen Kommission gemeldeten Ausgaben aufzudecken. Zu jeder durchgeföhrten Vorhabenprüfung wird eine Prüfdokumentation erstellt. Diese erfolgt im Dokumentenmanagementsystem des Landes Hessen (HeDok).

Im Rahmen der vorzunehmenden Stichprobenauswertung und der Erstellung des jährlichen Kontrollberichts erfolgt eine zusammenfassende Bewertung und Analyse der Feststellungen. Ziel ist es, Zusammenhänge zwischen den finanziellen Abweichungen oder Fehlerquoten (abhängige Variablen) und möglichen Einflussfaktoren (unabhängige Variablen) identifizieren. Für die Auswertung werden folgende Methoden eingesetzt:

- Berechnung von Kennzahlen zur Auswertung
- Statistische Auswertung
- Einsatz des Random Forest Modells

#### Berechnung von Kennzahlen zur Auswertung

Für jede durchgeföhrte Vorhabenprüfung wird eine monetäre Fehlerquote und eine Quote der fehlerhaften Belege auf Vorhabenebene, auf Belegebene und pro Vergabeart ermittelt. Im weiteren Verfahren werden die Daten entsprechend gruppiert, um spezifische Muster zu erkennen.

#### Einsatz von statistischen Methoden

Die Beleglisten und Daten der Vorhabenprüfungen werden mit statistischen Methoden analysiert. Bezogen auf ausgewählte unabhängige Variablen (Förderprogramm, Anzahl Belege, Ausgabenkategorien) werden die linearen Beziehungen zwischen zwei Variablen ermittelt. Damit kann u. a. untersucht werden, ob ein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Belege ( $x_i$ ) und

der Fehlerquote ( $y_i$ ) besteht. Um dies zu analysieren, wird der Pearson-Korrelationskoeffizient  $r$  ermittelt:

$$r = \frac{\sum(x_i - \bar{x}) \cdot (y_i - \bar{y})}{\sum(x_i - \bar{x})^2 \cdot \sum(y_i - \bar{y})^2}$$

Dabei gilt:

$x_i$

= Anzahl der Belege für eine bestimmte Einheit (z. B. ein Vorhaben oder eine Ausgabenkategorie)

$y_i$  = Fehlerquote für diesselbe Einheit

$\bar{y}$  = Durchschnitt der Fehlerquote über alle betrachteten Einheiten

$\bar{x}$  = Durchschnitt der Anzahl der Belege über alle betrachteten Einheiten

Damit die Berechnung angenommen werden kann, sollte der Wert von  $r$  zwischen -1 und 1 liegen. Eine positive Korrelation liegt bei einem Wert von  $r > 0$  vor, so dass die Aussage gilt, dass wenn die Anzahl der Belege steigt, auch die Fehlerquote steigt. Liegt  $r$  bei kleiner 0, so sinkt die Fehlerquote bei steigender Anzahl an Belegen. Liegt  $r$  bei 0, so besteht kein linearer Zusammenhang. Die Stärke des Zusammenhangs wird durch den absoluten Wert von  $r$  ausgewiesen:

$|r|=1$ : linearer Zusammenhang,

$|r|>0,7$ : Starke Korrelation,

$|r|$  zwischen 0,3 und 0,7 besteht eine mittlere Korrelation,

$|r|<0,3$ : Schwache oder vernachlässigbare Korrelation.

Im nächsten Schritt wird die Signifikanz des Korrelationskoeffizienten mit einem t-Test geprüft, um sicherzustellen, dass der Zusammenhang nicht zufällig ist. Hierfür wird in der Regel ein t-Test auf den Korrelationskoeffizienten durchgeführt. Die Ergebnisse sollten auch grafisch dargestellt werden, um den Zusammenhang visuell interpretieren zu können.

Der Chi-Quadrat-Test wird verwendet, um zu prüfen, ob bestimmte Ausgabenkategorien (z. B. Personalausgaben) häufiger fehlerhaft sind als erwartet. Dabei wird untersucht, ob die beobachtete Verteilung der Fehler signifikant von der erwarteten Verteilung abweicht.

$$\chi^2 = \frac{\sum(O_i - E_i)^2}{E_i}$$

Dabei gilt:

$O_i$  = Beobachtete Fehleranzahl in der Kategorie i

$E_i$

= Erwartete Fehleranzahl in der Kategorie i, basierend auf der Annahme einer linearen Verteilung

Die erwarteten Fehler ( $E_i$ ) werden auf Basis der Gesamtfehlerquote berechnet, wobei die Fehler proportional zur Anzahl der Belege verteilt werden. Die Gesamtfehlerquote ergibt sich aus der Summe aller beobachteten Fehler geteilt durch die Summe der Einheiten. Ein hoher  $\chi^2$ -Wert weist darauf hin, dass die beobachtete Fehlerverteilung von der erwarteten linearen Verteilung abweicht. Bevor das Ergebnis übernommen werden kann, muss anhand der Chi-Quadrat-Verteilungstabelle unter Berücksichtigung des Signifikanzniveaus und der Freiheitsgrade der kritische Wert ermittelt werden. Liegt der  $\chi^2$ -Wert über dem kritischen Wert, ist die Abweichung zwischen den beobachteten und den erwarteten Werten signifikant.

### Random Forest Modell

Den bisherigen Auswertungen liegt die Annahme zugrunde, dass die Beziehung zwischen der unabhängigen und der abhängigen Variablen linear ist. Der Random Forest Algorithmus wird verwendet, um multivariate und nicht lineare Beziehungen zwischen den Variablen zu modellieren und potenzielle Risikofaktoren für Abweichungen in den finanziellen Feststellungen zu identifizieren. Eine nicht lineare Beziehung besteht darin, dass zwischen zwei Variablen eine exponentielle oder logarithmische Beziehung besteht und damit die Wirkung der unabhängigen Variablen auf die abhängige Variable nicht konstant ist. Des Weiteren werden auch multivariate Beziehungen modelliert, um das Zusammenwirken mehrere unabhängiger Variablen auf die abhängige Variable zu messen. Das Modell verwendet hierfür die für die Vorhabenprüfungen aufbereiteten Beleglisten der Vorhaben sowie den in den Hinterlegungsdaten gespeicherten Informationen zu Ausgabenkategorien, Vergabearten und weiteren relevanten Kennzahlen der Begünstigten. Auf Basis der verfügbaren Daten wird ein Machine-Learning-Modell erstellt, das Muster erkennt und Vorhersagen über die Relevanz (Importance) einzelner Datenfelder der Beleglisten und der Hinterlegungsdaten liefert. Der Einsatz des Random Forest Modells erfolgt testweise und unterliegt der Weiterentwicklung.

Ein Random Forest besteht aus einer Vielzahl von Entscheidungsbäumen, die jeweils auf einer zufälligen Stichprobe der Daten und einem unterschiedlichen Set von Variablen trainiert werden. Jeder Baum bildet eine eigene Perspektive der Daten ab und weist nicht nur einen individuellen Startpunkt, sondern auch ein eigenes Muster auf. Typischerweise werden 500 bis 1.000 Bäume erstellt, wobei die optimale Anzahl von der Komplexität der Daten und den verfügbaren Rechenressourcen abhängt. Eine höhere Anzahl von Bäumen führt zu robusten Vorhersagen, da mehr Perspektiven auf die Daten berücksichtigt werden. Jeder Baum ist eine hierarchische Struktur, die aus Verzweigungen besteht, die auf bestimmten Schwellenwerten der Variablen

basieren. Jeder Pfad durch den Baum repräsentiert eine mögliche Entscheidung, die zu einer Vorhersage führt. Zum Beispiel könnte ein Baum zuerst prüfen, ob die Vergabeart "offenes Verfahren" ist, dann auf den Indikator „geschaffene Arbeitsplätze“ und schließlich auf die Projektlaufzeit zugreifen, um die Fehlerquote zu schätzen. Die Vorhersage erfolgt durch Mehrheitsentscheidung (Klassifikation) oder Mittelwertbildung (Regression) der erstellten Bäume. Der Random Forest berechnet, wie wichtig jede Variable für die Vorhersage ist. Wenn z. B. die Vergabeart stark mit der Fehlerquote zusammenhängt, weist das Modell dieser Variable eine hohe Wichtigkeit zu. Diese Importancefaktor wird zur weiteren Analyse der Fehler herangezogen.

Für die Ermittlung der Kennzahlen und die Durchführung der statistischen Auswertung erstellt die EFRE-Prüfbehörde eine Vorlage zur automatischen Auswertung der Daten. Der Test zum Einsatz des Random Forest Modells erfolgt in einer Python Umgebung.

Die Ergebnisse und getroffenen Schlussfolgerungen aus den vorgenommenen Analysen werden im jährlichen Kontrollbericht der KOM übermittelt. Bereits bei der Erstellung des Gewährpaketes werden die Ergebnisse der EFRE-Verwaltungsbehörde und deren zwischengeschalteter Stelle übermittelt.

### **3.3.1.9 Prüfungsdokumentation**

Zur Prüfungsdokumentation gehören insbesondere und soweit im Einzelfall vorhanden:

- Vermerke zu bedeutsamen Sachverhalten,
- schriftliche Bestätigungen und Erklärungen,
- Auszüge aus Unternehmensdatenbanken (Firmenbekanntmachungen, finanzielle Kennzahlen) und dem Transparenzregister
- Checklisten,
- sämtlicher Schriftverkehr zu bedeutsamen Sachverhalten,
- Prüfungsankündigung,
- vorläufiger Prüfbericht,
- Stellungnahme der EFRE-Verwaltungsbehörde und weiterer beteiligter Stellen im Rahmen des kontradiktorsischen Verfahrens,
- endgültiger Prüfbericht,
- Checkliste und Schriftverkehr zur Qualitätssicherung,
- Publizitätsnachweise einschließlich Auszug aus dem Begünstigtenverzeichnis,
- Geprüfte Vergabeunterlagen (Schätzung des Auftragswerts, Ausschreibungsunterlagen, Information über den Zuschlag, Zuschlag, Nachträge, Veröffentlichungen in der

Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD), Tenders Electronic Daily (TED), Vergabevermerk, Checkliste zur Prüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge der zwischengeschalteten Stelle,

- Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung beihilferechtlicher Vorgaben,
- Unterlagen zur Prüfung des Ausschlusses von Doppelförderungen
- Abbruch- und Baugenehmigungen / Gutachten zu Bauvorhaben/ Übergangsregelungen,
- ggf. Unterlagen zum Follow-up.

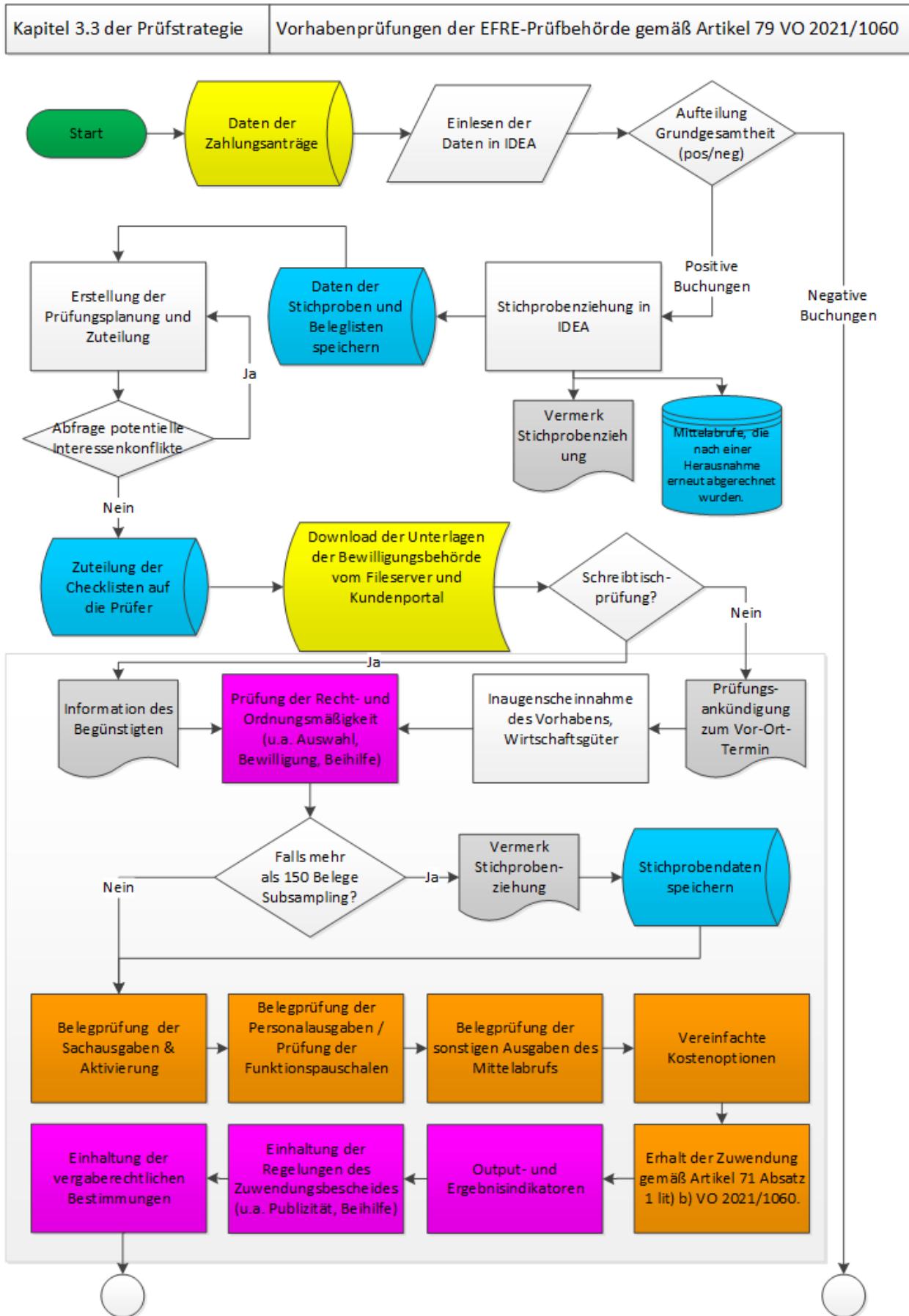
Folgende Unterlagen der EFRE-Verwaltungsbehörde, der zwischengeschalteten Stelle und des Begünstigten:

- Antragsunterlagen und Änderungsanträge des Begünstigten,
- Checklisten der zwischengeschalteten Stelle zur Auswahl des Vorhabens,
- Zuwendungsbescheid und Änderungsbescheide,
- Mittelabruf und Zwischenverwendungsnachweis zum Stichprobenbetrag,
- Checklisten der Bewilligungsbehörde zur Mittelabrufprüfung,
- Mittelauszahlung der zwischengeschalteten Stelle (Auszahlungsanordnung),
- Nachweis des Eingangs der Mittel beim Begünstigten,
- Verwendungsnachweis,
- Checkliste der zwischengeschalteten Stelle zur Verwendungsnachweisprüfung,
- Festsetzungsbescheid,
- Checkliste Vor-Ort-Kontrolle der zwischengeschalteten Stelle,
- Prüfung der Indikatoren.

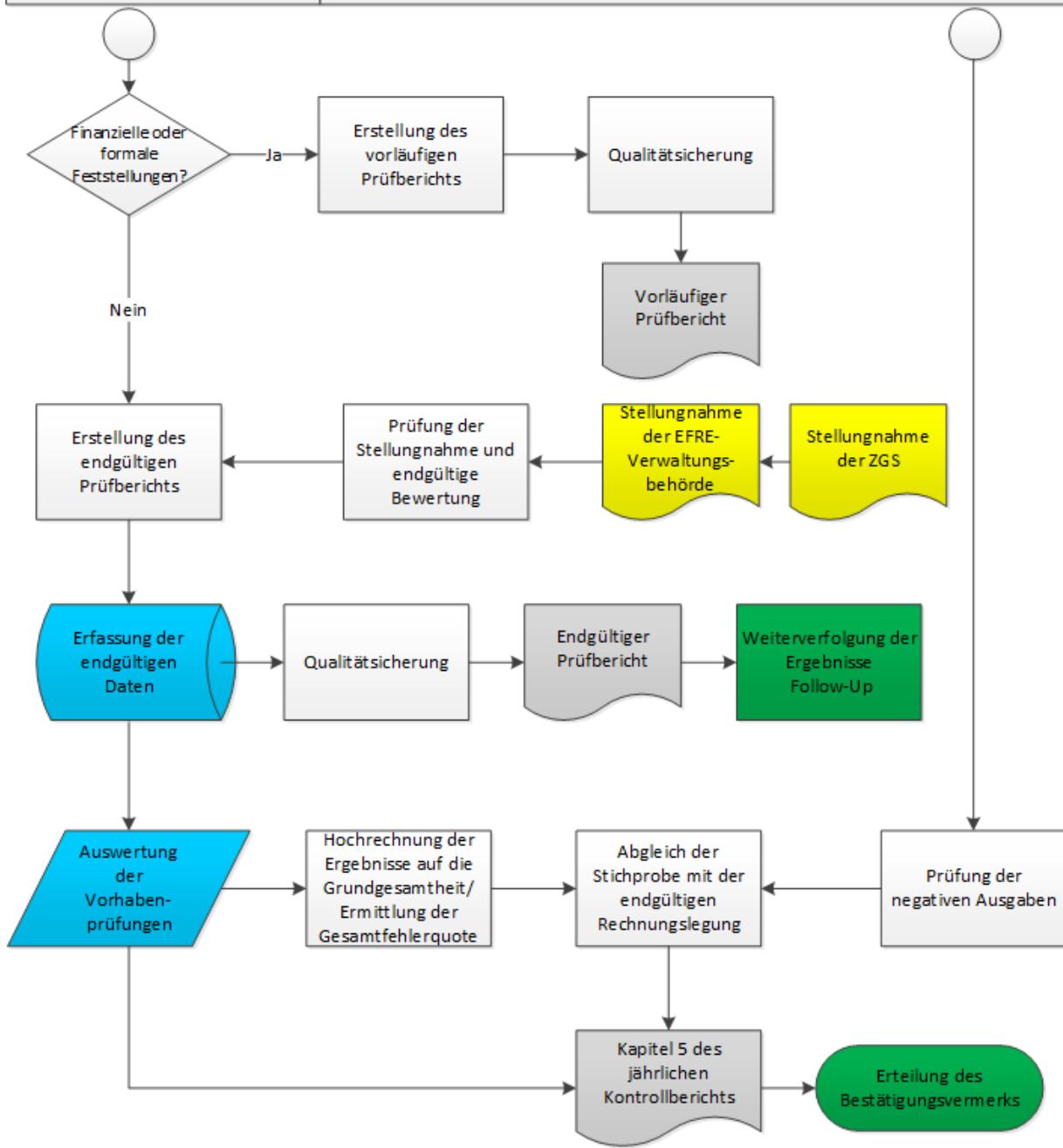
Die Dokumentation der Prüfung und der einzelnen Schritte erfolgt im elektronischen Dokumentenmanagementsystem.

b) Für Jahre, in denen der Mitgliedstaat sich für mindestens ein Programm für die Anwendung der verbesserten angemessenen Regelungen nach Artikel 83 entscheidet, wird eine eigene Beschreibung vorgeschlagen.

Eine Inanspruchnahme der verbesserten angemessenen Regelungen gemäß Artikel 83 und 84 VO (EU) 2021/1060 ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.



Kapitel 3.3 der Prüfstrategie	Vorhabenprüfungen der EFRE-Prüfbehörde gemäß Artikel 79 VO 2021/1060
-------------------------------	--



## Legende:

	Prüfsoftware QCHESS
	Prüfung der gemeldeten Ausgaben. (Die Reihenfolge der Prüfung kann variieren.)
	Prüfungsthemen der Recht- und Ordnungsmäßigkeit (Die Reihenfolge der Prüfung kann variieren.)
	Externe Daten und Informationen
	Weiterer Prozess

### 3.3.2 (Für Interreg-Programme)

Entfällt.

## 3.4 Prüfung der Rechnungslegung

Beschreibung des Prüfansatzes für die Prüfung der Rechnungslegung

Für die Vorlage der Informationen zum vergangenen Geschäftsjahr, insbesondere für die Vorlage der Rechnungslegung der mit dem Aufgabenbereich "Rechnungsführung" beauftragten Stelle gemäß Artikel 76 Absatz 1 lit. b) VO (EU) 2021/1060 sowie für die Vorlage der Verwaltungserklärung der EFRE-Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 74 Absatz 1 lit. f) VO (EU) 2021/1060, haben die EFRE-Verwaltungsbehörde, die EFRE-Prüfbehörde und die mit dem Aufgabenbereich "Rechnungsführung" beauftragte Stelle Fristen vereinbart. Die Grundlage hierfür bildet der in der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems dargelegte Zeitplan. Anhand dieses Zeitplans werden die Aufgaben geplant. Um den Zeitplan einzuhalten und das Gewährpaket gemäß Artikel 98 Absatz 1 der VO (EU) 2021/1060 fristgerecht spätestens bis zum 15. Februar vorzulegen, erfolgt in jedem Kalenderjahr eine Abstimmung und Koordinierung der Arbeiten zwischen den Programmbehörden. .

Sofern von einem im Wesentlichen unveränderten System ausgegangen werden kann, nimmt die EFRE-Prüfbehörde grundsätzlich lediglich Funktionstests vor.

Die EFRE-Prüfbehörde führt gemäß Artikel 77 Absatz 1 i. V. m. Artikel 98 Absatz 1 VO (EU) 2021/1060 für jedes Geschäftsjahr die Prüfung der Rechnungslegung durch. Die Rechnungslegungsprüfung bietet eine angemessene Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit der in der Rechnungslegung aufgeführten Beträge. Die EFRE-Prüfbehörde hat dazu das Buchführungssystem der Rechnungsführenden Stelle und die entsprechenden internen Regelungen der Rechnungsführenden Stelle im Rahmen einer Systemprüfung im Programmplanungszeitraum 2014 - 2020 hinsichtlich deren Zuverlässigkeit und hinsichtlich deren Genauigkeit geprüft. Bezogen auf die gegenüber dem vorherigen Programmzeitraum geänderten Anforderungen zur Rechnungslegung und zur Datenhaltung wird vor Abgabe der ersten werthaltigen Rechnungslegung eine Systemprüfung der Kernanforderungen 9 und 10 vorgenommen. Hinsichtlich der unveränderten Anforderungen und Bedingungen bietet die

erfolgte Systemprüfung im vorhergehenden Programmplanungszeitraum die erforderliche Gewähr für die Zuverlässigkeit und Genauigkeit.

Damit die EFRE-Prüfbehörde feststellen kann, ob die Rechnungslegung zuverlässig und wirklichkeitsgetreu ist, überprüft sie im Rahmen ihrer Prüftätigkeit im Hinblick auf den Bestätigungsvermerk, ob alle gemäß Artikel 98 Absatz 3 VO (EU) 2021/1060 erforderlichen Elemente korrekt in der Rechnungslegung enthalten sind und den Buchführungsdaten im Begleitsystem (SAP-ABAKUS, Kundenportal) und den Aufzeichnungen der Begünstigten entsprechen. Die EFRE-Prüfbehörde holt jährlich Bestätigungen ein, dass das die mit der Rechnungsführung beauftragte Stelle betreffende Verwaltungs- und Kontrollsyste inklusive interner Verfahrensbeschreibungen im Wesentlichen unverändert ist. Sofern von einem im Wesentlichen unveränderten System ausgegangen werden kann, nimmt die EFRE-Prüfbehörde grundsätzlich anhand von Stichproben die Kontrolltests vor. Hierzu kann auch auf die Ergebnisse der gemäß Artikel 79 VO (EU) 2021/1060 im abzuschließenden Geschäftsjahr vorgenommenen Vorhabenprüfungen zurückgegriffen werden.

Die EFRE-Prüfbehörde überprüft, insbesondere anhand der ihr von der Rechnungsführenden Stelle vorzulegenden Rechnungslegung, der im Rechnungsführungssystem hinterlegten Daten sowie der Dokumentation der EFRE-Verwaltungsbehörde und der Rechnungsführenden Stelle, ob die Vorgaben gemäß Artikel 98 Absatz 3 VO (EU) 2021/1060 eingehalten wurden. Die von der Rechnungsführenden Stelle vorgelegten Anlagen der Rechnungslegung gemäß Anhang XXIV der VO (EU) 2021/1060 werden vollständig geprüft und dabei auch die ggf. erforderliche Zuordnung von Beträgen nach Geschäftsjahren sowie zu einer Vorhabenprüfung der EFRE-Prüfbehörde geprüft. Zu den einzelnen Anlagen:

## **Anlage 1**

In der Anlage 1 werden die für das abzuschließende Geschäftsjahr mit Zahlungsanträgen abgerechneten, in Mittelabrufen geltend gemachten förderfähigen Ausgaben ausgewiesen. Des Weiteren werden die Beträge der pauschalabzurechnenden Technischen Hilfe sowie die geleisteten öffentlichen Beiträge angegeben. Die geltend gemachten förderfähigen Ausgaben werden anhand der Daten aus den Vorhabenprüfungen (Beleglisten der Begünstigten) und die an die Begünstigten ausgezahlten öffentlichen Beiträge auf der Grundlage von Kontoauszügen und Buchungsbelegen überprüft.

## **Anlage 2**

Die Anlage 2 betrifft die während des Geschäftsjahres gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 98 Absatz 7 der VO 2021/1060 herausgenommenen Beträge. Dieser Anlage sind die

Beträge zu entnehmen, die aus den Zahlungsanträgen an die Europäische Kommission herausgenommen wurden, z. B. aufgrund von Unregelmäßigkeiten, Nichtförderfähigkeit oder anderen Gründen, die dazu geführt haben, dass die Ausgaben nicht mehr als förderfähig angesehen werden. Die Angaben werden mit dem Begleitsystem und den Daten der negativen Grundgesamtheit der EFRE-Prüfbehörde abgeglichen. Anhand des Entwurfs der Verwaltungserklärung sowie der Unterlagen der Rechnungsführenden Stelle und der zwischengeschalteten Stelle werden die geltend gemachten Beträge nachvollzogen.

### **Anlage 3**

Im EFRE-Programm Hessen wurden keine Finanzinstrumente eingerichtet, so dass keine Ausgaben für Finanzinstrumente gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe c entstehen und die Anlage 3 der Rechnungslegung mit Nullwerten übermittelt wird.

### **Anlage 4**

Mit der Anlage 4 der Rechnungslegung werden die gemeldeten förderfähigen Ausgaben und die geleisteten öffentlichen Beiträge der Zahlungsanträge mit den Daten der Rechnungslegung abgeglichen und Abweichungen betragsmäßig dargestellt und erläutert. Die in der Anlage 4 ausgewiesenen Differenzen werden unter Berücksichtigung folgender Fallkonstellationen abgeglichen und einer Einzelfallprüfung unterzogen:

- Herausgenommene Beträge gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 98 Absatz 7 der VO 2021/1060 (vgl. Anlage 2).
- die unregelmäßigen Ausgaben gemäß Artikel 98 Absatz 6 lit a) VO (EU) 2021/1060, für die Finanzkorrekturen gemäß Artikel 103 VO (EU) 2021/1060 vorgenommen wurden.
- Ausgaben von Mittelabrufen gemäß Artikel 98 Absatz 6 lit b) VO (EU) 2021/1060, deren Recht- und Ordnungsmäßigkeit Gegenstand einer laufenden Bewertung sind.
- Pauschalkorrekturen gemäß Artikel 98 Absatz 6 lit c) VO (EU) 2021/1060, um die Restfehlerquote auf 2 Prozent oder weniger zu senken.
- Korrekturen an Mittelabrufen gemäß Artikel 98 Absatz 6 lit c) VO (EU) 2021/1060, um finanzielle Feststellungen aus Vorhabenprüfungen zu berücksichtigen.
- Umbuchungen und Korrekturen aufgrund von Schreibfehlern.

Des Weiteren werden die bei der Stichprobenziehung herangezogenen Daten der Grundgesamtheit mit der Anlage 4 abgeglichen. Bei Ausgaben von Mittelabrufen gemäß Artikel 98 Absatz 6 lit b) VO (EU) 2021/1060, deren Recht- und Ordnungsmäßigkeit Gegenstand einer laufenden Bewertung sind, wird eine gesonderte Aufstellung geführt, damit gewährleistet wird,

dass diese bereits einmal mit Zahlungsanträgen gegenüber der KOM geltend gemachten Ausgaben jederzeit identifizierbar sind.

### **Anlage 5**

In Anlage 5 werden für das EFRE-Programm Hessen Angaben zu Ausgaben in Abhängigkeit von der Erfüllung bzw. Nichterfüllung der grundlegenden Anforderungen gemacht. Ein zentraler neuer Punkt der Verordnung ist die Einführung der sogenannten „grundlegenden Voraussetzungen“ gemäß Artikel 15 und Anhang II der VO (EU) 2021/1060.

Die konkrete Einhaltung der grundlegenden Voraussetzungen in Hessen wird in Tabelle 27 EFRE-Programm Hessen beschrieben. Für jedes in Anhang II der Verordnung genannte Kriterium der grundlegenden Voraussetzungen wird in der Tabelle erläutert, ob und wie es erfüllt ist. Zusätzlich werden die für die Erfüllung relevanten Rechtsgrundlagen aufgeführt und nachvollziehbar begründet.

Für die Rechnungslegung schreibt Artikel 98 Absatz 4 der VO (EU) 2021/1060 vor, dass keine förderfähigen Ausgaben oder ein entsprechender gezahlter öffentlicher Beitrag im Gewährpaket enthalten sein darf, wenn die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind. In den Spalten B und C der Anlage 5 der Rechnungslegung werden die Ausgaben für Vorhaben erläutert, bei denen die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dies gilt nur nicht für Vorhaben, die zur Erfüllung der Voraussetzungen beitragen. Solche Maßnahmen bleiben förderfähig, auch wenn die Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt sind, solange sie zur Erfüllung der Voraussetzungen beitragen. In den Spalten D und E werden die Ausgaben für Vorhaben ausgewiesen, bei denen die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind bzw. für Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen.

Zur Prüfung der Angaben in den Spalten B bis E wird geprüft, aufgrund welcher Meldungen die EFRE-Verwaltungsbehörde die Zuordnung der Vorhaben vorgenommen hat. Darüber hinaus wird geprüft, ob die EFRE-Verwaltungsbehörde ggf. vorliegende Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 VO (EU) 2021/1060 aufgegriffen und umgesetzt hat.

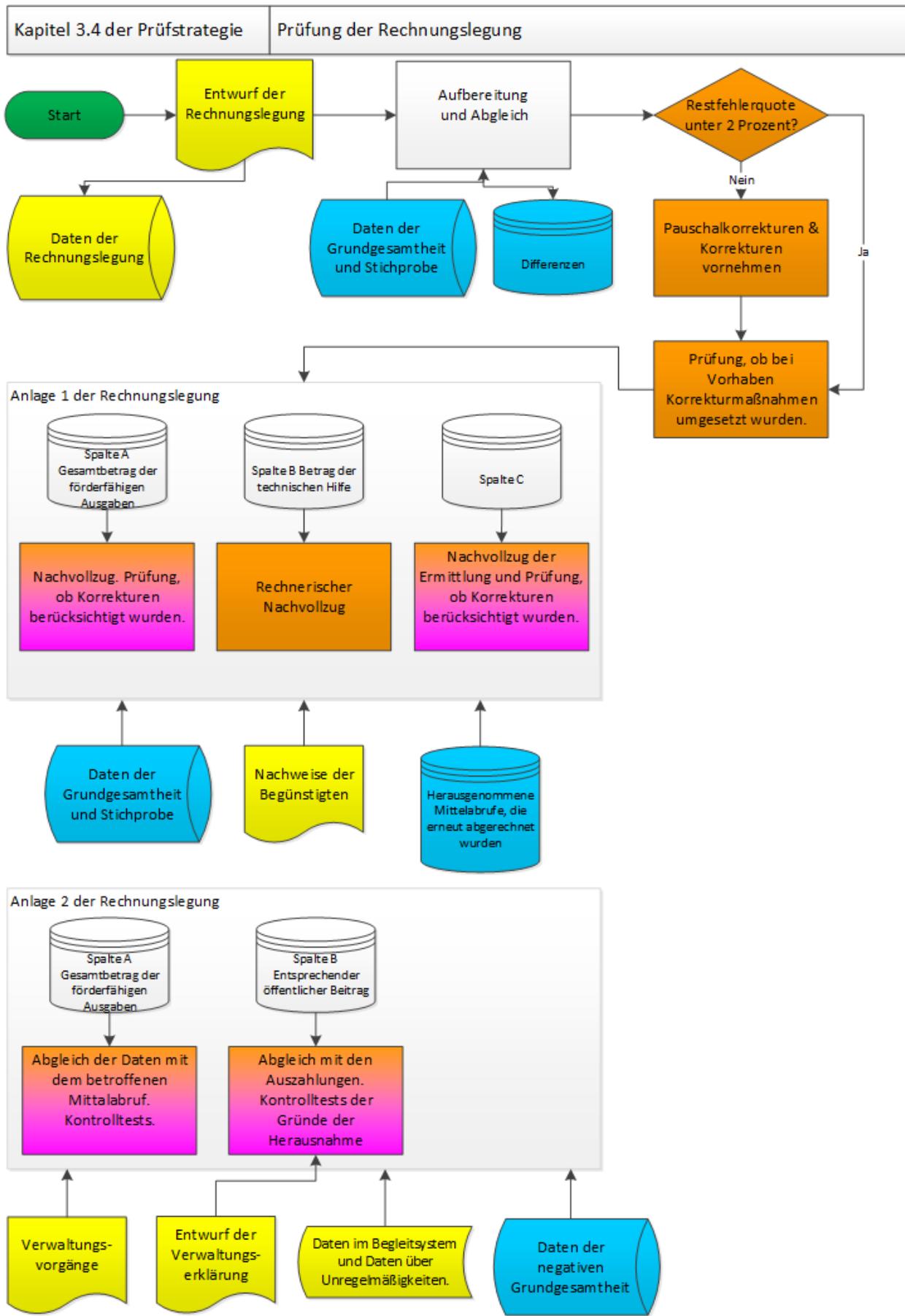
### **Anlage 6**

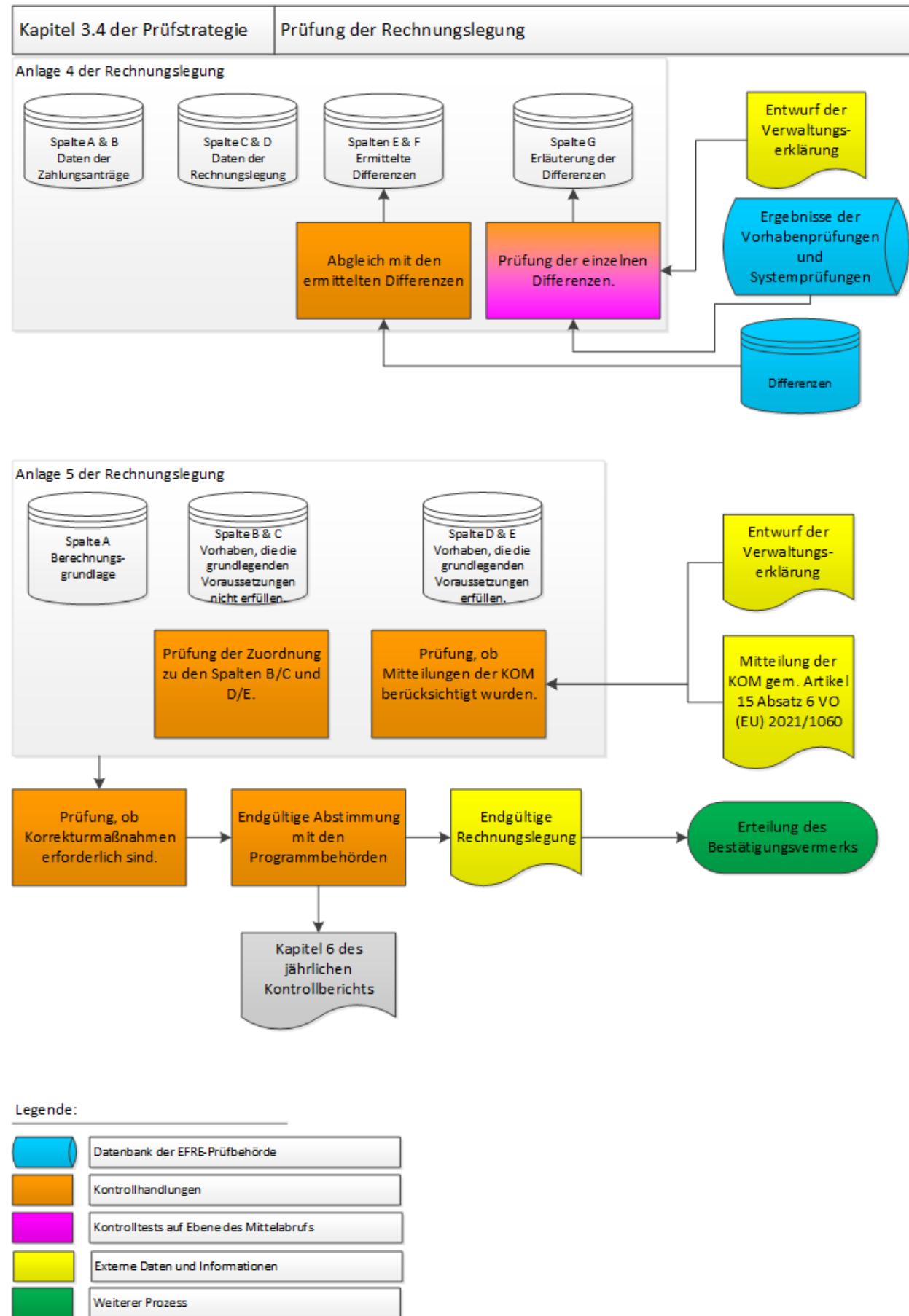
Mit der Anlage 6 der Rechnungslegung werden kumulativ für den AMIF, den ISF und das BMVI die Ausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, gemeldet. Aufgrund der fondsspezifischen Regelung in Anlage 5 entfällt die Anlage 6 für das EFRE-Programm Hessen.

**Anlage 7**

In der Anlage 7 der Rechnungslegung werden die im Rahmen der Gewährung von staatlichen Beihilfen gezahlten Vorschüsse gemäß Artikel 91 Absatz 5 VO 2021/1060 kumulativ ab Programmbeginn ausgewiesen. Im EFRE-Programm Hessen werden keine Vorschüsse für Vorhaben gewährt, mit denen staatliche Beihilfen gewährt werden. Es werden nur Mittelabrufe an Begünstigten ausgezahlt, für deren Auszahlung auch tatsächlich entstandene förderfähige Ausgaben bzw. Kosten nachgewiesen wurden. Dementsprechend werden in Anlage 7 nur Nullwerte ausgewiesen.

Die EFRE-Prüfbehörde bewertet, ob die im Rahmen von Prüfungen festgestellten finanziellen Auswirkungen aus der Rechnungslegung entfernt wurden. Zudem wird evaluiert, ob die in den finalen Prüfberichten aufgeführten Feststellungen mit finanziellen Auswirkungen von der Rechnungslegung abgesetzt wurden. Ebenfalls wird bewertet, ob Beschlüsse und Entscheidungen der Kommission in der Rechnungslegung korrekt berücksichtigt wurden.





### 3.5 Prüfung der Verwaltungserklärung

Verweis auf die internen Verfahren zur Darlegung der Tätigkeiten bei der Überprüfung der Feststellungen in der von der Verwaltungsbehörde erstellten Verwaltungserklärung für den Bestätigungsvermerk.

Die EFRE-Verwaltungsbehörde übermittelt der EFRE-Prüfbehörde den Entwurf der Verwaltungserklärung und den Entwurf der jährlichen Zusammenfassung gemäß Artikel 74 Absatz 1 lit. f) VO (EU) 2021/1060 bis zu dem im vereinbarten Zeitplan genannten Datum. Die Verwaltungserklärung enthält eine Zusammenfassung der Kontrolltätigkeiten der EFRE-Verwaltungsbehörde und ihrer zwischengeschalteten Stelle. Die EFRE-Prüfbehörde bewertet die Verwaltungserklärung und die Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte der EFRE-Verwaltungsbehörde, die zur Erstellung der Verwaltungserklärung geführt haben, insbesondere dahingehend, ob die Prüfergebnisse der EFRE-Prüfbehörde korrekt wiedergegeben sind und ob die EFRE-Verwaltungsbehörde eine Analyse der Art und Ursache von Fehlern aus allen Kontrollen, einschließlich der Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen, durchgeführt und Korrekturmaßnahmen eingeleitet oder geplant hat. Zu diesem Zweck wird auch die Teilverwaltungserklärung der zwischengeschalteten Stelle herangezogen und die EDV-gestützten Übersichten analysiert, in denen die von der zwischengeschalteten Stelle durchgeführten Verwaltungskontrollen dokumentiert sind. Diese Übersichten sollten auch eine Analyse der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten sowie der bereits getroffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen finanzieller und nicht finanzieller Art enthalten.

Ebenso werden die von der EFRE-Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stelle ausgewerteten risikobasierten Verwaltungskontrollen daraufhin überprüft, ob die Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind. Die Auswertung der risikobasierten Verwaltungskontrollen wird mit den Erkenntnissen aus den Vorhabenprüfungen verglichen und u.a. die Verteilung der finanziellen Fehler auf die Fehlerkategorien analysiert. Statistische Verfahren wie die Varianzanalyse und die Korrelationsanalyse werden zur Identifizierung und Quantifizierung von Abweichungen und Zusammenhängen bei den zuschussfähigen Ausgaben sowie von Unterschieden bei den Ergebnissen eingesetzt.

Die Varianzanalyse wird verwendet, um festzustellen, ob signifikante Unterschiede in den förderfähigen Ausgaben und bei der Verwaltungskontrolle festgestellte Differenzen zwischen verschiedenen Ausgabekategorien bestehen. Diese Analyse ermöglicht es, systematische Abweichungen zu identifizieren, die auf mögliche Risiken hinweisen könnten. Die Varianzanalyse hilft zu erkennen, ob die Streuung der Ausgaben innerhalb einer Ausgabekategorie normal ist

oder ob es in bestimmten Kategorien auffällige Unterschiede zu anderen Kategorien gibt. Die Berechnung erfolgt anhand des Verhältnisses zwischen der Varianz innerhalb der Kategorien und der Varianz zwischen den Kategorien. Ein signifikanter F-Wert würde darauf hindeuten, dass die Unterschiede zwischen den Kategorien nicht zufällig sind, sondern möglicherweise auf Risiken hinweisen.

Mit der Korrelationsanalyse wird der Zusammenhang zwischen zwei oder mehr Variablen untersucht und zeigt, ob ein positiver, negativer oder gar kein Zusammenhang besteht. Bei der Überprüfung der Schlussfolgerung aus der risikobasierten Verwaltungskontrolle wird dieses Verfahren verwendet werden, um festzustellen, ob bestimmte Variablen (z.B. Höhe der bewilligten Zuwendung und Fehlerhäufigkeit) miteinander korrelieren. Eine starke positive Korrelation zwischen der Höhe der Ausgaben und der Fehlerwahrscheinlichkeit könnte darauf hindeuten, dass größere Projekte oder höhere Förderbeträge mit einem höheren Fehlerrisiko verbunden sind. Um dies zu überprüfen, wird der Korrelationskoeffizient berechnet, der Werte zwischen -1 (perfekte negative Korrelation), 0 (keine Korrelation) und +1 (perfekte positive Korrelation) annehmen kann. Eine hohe Korrelation würde darauf hindeuten, dass ein signifikanter Zusammenhang zwischen den Variablen besteht und eine detailliertere Untersuchung dieser Ausgaben gerechtfertigt wäre. Die Erkenntnisse aus diesen Auswertungen werden bei der Risikobewertung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (siehe Kapitel 2) herangezogen.

Schließlich wird überprüft, ob die in der Verwaltungserklärung angegebenen Korrekturen auch in der Anlage 4 der Rechnungslegung für das betreffende Geschäftsjahr berücksichtigt und nachvollziehbar erläutert wurden. Gemäß dem Muster des Bestätigungsvermerkes in Anhang XIX der VO (EU) 2021/1060 ist es die Aufgabe der EFRE-Prüfbehörde, mit dem jährlichen Bestätigungsvermerk eine Erklärung dazu abzugeben, ob bei der Prüfungstätigkeit Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen aufkommen.

## 4 Geplante Prüfarbeit

a) Beschreibung und Begründung der Prüfprioritäten und Ziele in Bezug auf das laufende und die beiden nachfolgenden Geschäftsjahre sowie eine Erläuterung, wie die Ergebnisse der Risikobewertung mit der geplanten Prüfungstätigkeit zusammenhängen.

Die Prüfplanung für das Geschäftsjahr 2024/2025 wird durch Verzögerungen in der Umsetzung des operationellen Programms und der Einführung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS) beeinflusst. Aufgrund der noch teilweise fehlenden Strukturen des Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie der ausstehenden Zahlungsanträge kann die Durchführung von System- und Vorhabenprüfungen nicht wie ursprünglich geplant erfolgen. Die vollständige Implementierung des Verwaltungs- und Kontrollsystems und die Stellung des ersten Zahlungsantrags sind notwendige Voraussetzungen, um eine umfassende und wirksame Prüfung sicherzustellen. Die Risikobewertung spielt eine zentrale Rolle bei der Festlegung der Prüfprioritäten; zu diesen siehe bereits Kapitel 3.2. Nachdem die ersten Ergebnisse der risikobasierten Verwaltungskontrolle durch die EFRE-Verwaltungsbehörde vorliegen, wird die EFRE-Prüfbehörde diese Informationen überprüfen und ggf. eine Neubewertung der Risiken vorzunehmen.

b) Indikativer Zeitplan der Systemprüfungen, einschließlich Prüfungen zu spezifischen Themenbereichen, in Bezug auf das laufende und die beiden nachfolgenden Geschäftsjahre:

Für das Programm des Landes Hessen für den europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 („EFRE-Programm 2021-2027 Hessen“) CCI-Nr.: 2021DE16RFPR006 plant die EFRE-Prüfbehörde bis 2026 die in der Tabelle ausgewiesenen Systemprüfungen.

### Vorhabenprüfungen

Für den Förderzeitraum 2021 bis 2027 hat die EFRE-Verwaltungsbehörde bislang noch keinen Zahlungsantrag gestellt. Es ist beabsichtigt, dass zum Beginn des Geschäftsjahres 2025/2026 der erste werthaltige Zahlungsantrag gestellt wird. Nach Auswertung der Daten des Zahlungsantrages wird die EFRE-Prüfbehörde über das anzuwendende Stichprobenverfahren entscheiden und die Vorhabenprüfungen vornehmen.

<b>zu prüfende Behörden/Stellen oder spezifische Themenbereiche</b>	<b>Zu prüfende Kernanforderungen</b>	<b>Risikobewertung</b>	<b>2024<sup>1</sup> Ziel und Umfang der Prüfung</b>	<b>2025 Ziel und Umfang der Prüfung</b>	<b>2026 Ziel und Umfang der Prüfung</b>
VB, ZS, Rechnungsführende Stelle	5,6	Hoch (neue Anforderungen)	Eingerichtete Informationssysteme und Daten des Begleitsystems		
VB, ZS, Rechnungsführende Stelle	1, 8, 9, 10.	Hoch (neue Anforderungen)		Zahlungsantrag- und Gewährpaket	
VB, ZS	1, 2, 3, 4, 5	Mittel (neues Verfahren und Einbindung von programmbeteiligten Stellen)			Auswahl der Vorhaben

<sup>1</sup> Das aufgeführte Jahr bezeichnet das Jahr des Beginns des Geschäftsjahres gemäß Artikel 2 Nr. 29 VO (EU) 2021/1060 in dem die Prüfung durchgeführt wird.

#### Bereits durchgef hrte Systempr fungen

In der Förderphase 2021-2027 hat die EFRE-Prüfbehörde mit Systemprüfungen bereits folgende Kernanforderungen und die dazugehörigen Bewertungskriterien überprüft.

## 5 Ressourcen

a) Organigramm der Prüfbehörde.

In den Anlagen 1 und 2 der Prüfstrategie ist die Organisation der EFRE-Prüfbehörde dargestellt.

b) Angabe der geplanten Ressourcenzuweisungen in Bezug auf das gegenwärtige und die beiden nachfolgenden Geschäftsjahre (einschließlich Angaben zu jedweder vorgesehenen Auslagerung und deren Umfang, falls zutreffend).

Das Referat Z 6 verfügt (Stand 01.01.2025) über sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Stellenvolumen von 6,7 MAK (Vollzeit-Stellenanteile). Für den Aufgabenbereich der EFRE-Prüfbehörde stehen davon 5,8 MAK zur Verfügung. Die bei der EFRE-Prüfbehörde eingesetzten Prüfer waren zum überwiegenden Teil bereits in der Förderperiode 2014-2020 mit Prüfungsaufgaben betraut und verfügen somit über entsprechende Erfahrungen im Bereich der EU-Finanzkontrolle. Für die Einarbeitung von neuen Prüfern wird anhand der bereits erworbenen Fähigkeiten und des vorhandenen Fachwissens ein individueller Einarbeitungsplan erstellt. Die Qualifikationen der Mitarbeiter sind in **Anlage 2** dargestellt.

Alle Mitglieder der EFRE-Prüfbehörde bilden sich auf allen für die Tätigkeit der EFRE-Prüfbehörde relevanten Fachgebieten regelmäßig weiter. Dabei werden insbesondere die auf die Prüftätigkeit zugeschnittenen Angebote im Programm der Fortbildungsakademie des Landes Nordrhein-Westfalen in Herne angenommen sowie Angebote des zentralen Fortbildungsprogramms der hessischen Landesverwaltung, die ggf. durch Fortbildungen des HMWVW ergänzt werden. Jeder Mitarbeiter der EFRE-Prüfbehörde führt selbstständig eine Übersicht, in der die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen verzeichnet ist.

Die in dieser Prüfstrategie beschriebenen Prüftätigkeiten werden von der EFRE-Prüfbehörde selbst durchgeführt. Für die geplante Systemprüfung zur Prüfung der Informationssicherheit und der Daten des Begleitsystems wird ein externer Dienstleister mit der Prüfung der Anforderungen an die Informationssicherheit beauftragt.

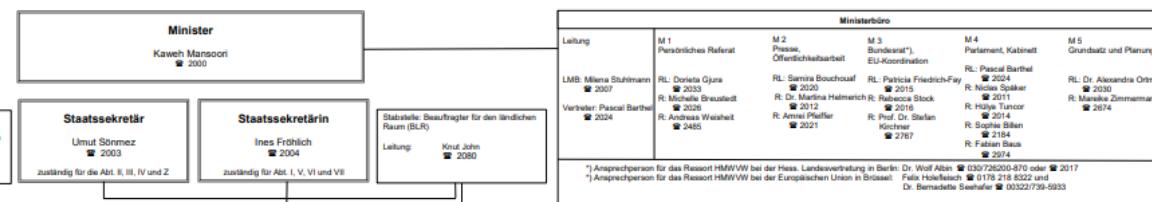
# Anlage 1 – Organigramm des HMWEVW (Stand 01.01.2025)

**HESSEN** Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum



Kaiser-Friedrich-Ring 75  
Postfach 3129  
Telefon:  
0611-154-0  
Telefax:  
0611-154-2225  
Telefax Pressestelle:  
0611-155-2227  
E-Mail:  
http://www.wirtschaft.hessen.de

65185 Wiesbaden  
65021 Wiesbaden  
0611-154-0  
0611-154-2225  
0611-155-2227  
4186817 poststelle@wirtschaft.hessen.de  
http://www.wirtschaft.hessen.de



Zentralabteilung	I Energie, Geo- und Planungsinformationen	II Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsförderung	III Wirtschaftsordnung, Finanzierungsstruktur, Börsen	IV Außenwirtschaft, Mittelstand, Berufliche Bildung, Technologische Innovation	V Mobilität, Luftverkehr, Eisenbahnen	VI Straßen und Verkehrswesen	VII Bauen, Wohnen, Städtebau, Landesentwicklung
Z 1 Geschäftsstellen: Zentrale Dienste RL: Hans Winterhoff ■ 2000 R: Stefan Müller ■ 2094 R: Michaela Winter ■ 2121 R: Karoline Gieseler ■ 2074 R: Johanna Peter Städler ■ 2367	I 1 Integrierte Umweltpolitik RL: Ute Ohnesorg ■ 2410 R: Silvia Thelen ■ 2009 R: Fabian Suttner ■ 2684	II 1 Haushalt, Controlling, Bilanzierung RL: Maren Böttcher ■ 2416 R: Michaela Fuchs ■ 2094 R: Tobias Neumüller ■ 2441	III 1 Haushaltspolitik und EU-Behördenkontakt RL: Carsten Schneid ■ 2284 R: Ute Großer-Tegge ■ 2305 R: Oliver Kaiser ■ 2295 R: Oliver Richter ■ 2652 R: Daniel Koppe ■ 2291 R: Björn-Philipp Bühlén ■ 2377	IV 1 Klimaschutz und wirtschaftliche Weltbewerbsfähigkeit RL: Tobias Reinbold ■ 2305 R: Anna Pitz ■ 2392 R: Ina Felder ■ 2940 R: Franka Hanisch ■ 2299 R: Anna-Kathrin Schmidt ■ 2775 R: Lisa Lorenz ■ 2775	V 1 Modellland Logistik, Binnenschifffahrt RL: Linda Reinhart ■ 2376 R: Torsten Vokert ■ 2041 R: Thea Wiedemann ■ 2391 R: Tina Gähde ■ 2481 R: Katharina Hanisch ■ 2299 R: Anna-Kathrin Schmidt ■ 2775 R: Lisa Lorenz ■ 2775	VI 1 Parkeinführung Bundese-, Landes-, Kreisstraßen RL: Kristina Kretsch ■ 2399 R: Oliver Schreiter ■ 2937 R: Franziska Angela Schmitt ■ 2601 R: Cornelia Hanka ■ 2879 R: Janae Mittelstädt ■ 2151 R: Floriane Karpi ■ 2183 R: Constanze Vogler ■ 2415	VII 1 Landesentwicklungspläne, Landesplanung und Europäische Raumordnung RL: Anke Müller ■ 2400
Z 2 Haushalt, Controlling, Bilanzierung RL: Walter Stem ■ 2106 R: Hans Christof Barth ■ 2114 R: Ralf Kotulla ■ 2107 R: Johannes Dörbecker ■ 2481 R: Ansgar Klemm ■ 2659 R: Sabine Silbermann ■ 2118 R: Dr. Christoph Schröder ■ 2110	I 2 Geoinformation, Vermessung, Immobilienvermittlung RL: Udo Bießling ■ 2421 R: Matthias Böttcher ■ 2416 R: Michaela Fuchs ■ 2094 R: Tobias Neumüller ■ 2441	I 3 Planungsinformationen, Prognosen, Statistik, Hessische Landesgewässer RL: Rainer Kellar ■ 2920 R: Sylvia Staub ■ 2289	III 2 Klimaschutz, wirtschaftlicher Verbraucherschutz, Konkurrenzpolizei, Zuwendungen RL: Kristina Hettmann ■ 2309 R: Silke Koziol ■ 2973	IV 2 Handelspolitik, Mittelstand, Handel, Wirtschaftsrecht RL: Carolin Friedländer ■ 2274 R: Frank Sachs ■ 2381 R: Katharina Hanisch ■ 2299 R: Christian Tscherner-Budde ■ 2195 R: Annika Busch-Goettsche ■ 2159	V 2 Eisenbahn, Schieneninfrastruktur RL: Anke Müller-Tegge ■ 2420 R: Dr. Ralf-Ulf Muthmann ■ 2423 R: Frank Sachs ■ 2381 R: Katharina Hanisch ■ 2299 R: Christian Euler ■ 2143	VI 2 Straßenbau: Bundes-, Landes-, Kreisstraßen RL: Jürgen Richter ■ 2405 R: Christian Schaefer ■ 2668 R: Kathrin Gebhardt ■ 2477 R: Michaela Fuchs ■ 2473 R: Daniel Eckhardt ■ 2203	VII 2 Raumentwicklung und Regionalplanung RL: Florian Jenauer ■ 2416 R: Karin Kretsch ■ 2399 R: Dr. Natalie Schick ■ 2608 R: Anke Lieb-Peters ■ 2912 R: Dagmar Menken ■ 2968
Z 3 Personal RL: Dr. Holger Zoubek ■ 2168 R: Kim-Andrea Grünemann ■ 2454 R: Ina-Lisa Dorn ■ 2456 R: Barbara Wendt ■ 2655 R: Carsten Wachowiak ■ 2685 R: Monika Bohnet ■ 2089	I 4 Energiewirtschaft, Energieberatung RL: Silvia Ulzinger ■ 2482 R: Margit Schwade ■ 2445 R: Barbara Wendt ■ 2655 R: Marion Külluf ■ 2206 R: Dr. Philipp Alexander Niedig ■ 2943 R: Kirsten Bachner ■ 2267 R: Maximilian Keller ■ 2751 R: Karolin Hartung ■ 2686	I 5 Energiesammlung, Energieaufsicht, Energieberatung RL: Frank Limberg ■ 2462 R: Dr. Christian Martin ■ 2651 R: Victoria Schwerdt-Berger ■ 2357 R: Dr. Christina Fuhr ■ 2836	III 3 förderung der gewerblichen Wirtschaft, öffentliche Finanzierungsstruktur, wirtschaftliche Infrastruktur RL: Claudia Knobel ■ 2292 R: Katharina Meinhart ■ 2741 R: Barbara Wendt ■ 2655 R: Dr. Eva Kraus ■ 2187 R: Anja Pöttsche ■ 2698 R: Steffen Aumann ■ 2338 R: Sophie Bilkem ■ 2194	IV 3 Energieversorgung RL: Stefanie Lamberti ■ 2250 R: Bettina Simon ■ 2844	V 3 Umweltministerium: Innovationen und Wissensweiterleitung RL: Sebastian Hummel ■ 2471 R: Angelina Breithaupt ■ 2310	VI 3 Umweltschutz Straße, Ordnungsrecht RL: Sebastian Hummel ■ 2471 R: Kathrin Krawietz ■ 2768 R: Peter Radlstaedter ■ 2698 R: Julia Wiegand ■ 2948	VII 3 Baurecht RL: Michael Stagai ■ 2407 R: Sophie Zipp ■ 2917 R: Astrid Schwarz ■ 2709 R: Nela Wagner ■ 2494 R: Nicole Weber ■ 2817
Z 4 Justizial RL: (Z 4a) Emily Jäschke ■ 2055 RL: (Z 4b) Anna Spindler ■ 2132 R: Alexander Walter ■ 2145 R: Barbara Zirk ■ 2210 R: David Thies ■ 2214	I 6 Energiesammlung, Erneuerbare Energien, Energieberatung RL: Dr. Andrea Meissner ■ 2902 R: Dr. Justus Brans ■ 2913 R: Klaus Götzling ■ 2954 R: Elias Sperber ■ 2854 R: Dr. Barbara Zirk ■ 2214 R: Michael Wiesenthal ■ 2883 R: Susanne Becker ■ 2271	I 7 Energiesammlung, Energieaufsicht RL: Ute Hilleberg ■ 2290 R: Ute Hilleberg ■ 2288	III 4 Finanzplatz Frankfurt RL: Claus Kümmel ■ 2949 R: Thomas Bopp ■ 2497 R: Dr. Julia Wenzel-Hiltner ■ 2658 R: Dr. Janina Samath ■ 2760	IV 4 Ressourceneffiziente Produktion und Transformation RL: Franziska Richter ■ 2772 R: Stephan Römer ■ 2690 R: Roberta Römer ■ 2694 R: Charlotte Rath ■ 2493 R: Dr. Thomas Niklas ■ 2759 R: Dr. Janina Samath ■ 2760	V 4 Fahrradinfrastruktur und Zulassungswesen, Sicherheit im Luftverkehr RL: Dr. Klaus Dipp ■ 2450 R: Stefan Böger ■ 2390 R: Stefan Burger ■ 2390 R: Dr. Frank Capar ■ 2768 R: Dr. Christian Euler ■ 2143	VI 4 Fahrradinfrastruktur und Zulassungswesen, Gedenk- und Denkmalschutz, Städtebau, Gefahrenverkehr RL: Kristina Happe ■ 2401 R: Dr. Jessica Risch ■ 2592 R: Natascha Lombardo ■ 2503 R: Philip Rommel ■ 2504 R: Dr. Andrei Thess ■ 2505	VII 4 Bauökonomik RL: Susanne Vogt ■ 2496 R: Dr. Barbara Bäuerle ■ 2659 R: Barbara Böhm ■ 2554 R: Manfred Günther-Splittergerber ■ 2426 R: Benjamin Semmler ■ 2476 R: Julie Henn ■ 2428
Z 5 Digitalisierung, IKT RL: Katja Kümmel ■ 2251 R: Erin Potter ■ 2256 R: Manuel Milani ■ 2414 R: Clausa Sauerwein ■ 2083 R: Dr. André Dörfler ■ 2689 R: Markus Kilian ■ 2869 R: Moritz Junginger ■ 2665 R: Maria-Cristina Besser ■ 2655 R: Barbara Wendt ■ 2655 R: David Thies ■ 2273 R: Zarin Fehler ■ 2273 R: Barbara Arzt ■ 2658 R: Carina Müller ■ 2274 R: Janina Hammer ■ 2354 R: Simon Jacob ■ 2777	I 8 Energieversorgungsbahnhöfe Hessen, Europäische Regionalförderung RL: Ute Hilleberg ■ 2290 R: Michaela Fuchs ■ 2094 R: Barbara Wendt ■ 2655 R: Dr. Michael Wiesenthal ■ 2883 R: Susanne Becker ■ 2271	I 9 Tourismus und Freizeitwirtschaft RL: Ulrike Franz-Stockler ■ 2290 R: Michaela Fuchs ■ 2094	III 5 Kreditinstitute, Versicherungen RL: Prof. Dr. Michael Hippel ■ 2932 R: Christoph Pfeifer ■ 2740	IV 5 Berufliche Bildung RL: (IV 5a) Hilke Smit-Schädia ■ 2242 RL: (IV 5b) Dr. Birthe Hennemann ■ 2913 R: Tatjana von Peters ■ 2992 R: Dr. Ulrike Niedig-Kathhoff ■ 2478 R: Katja Hinder ■ 2745 R: Selasen Ghafari ■ 2298	V 5 Luftreinhaltung, Gewässer- und Abfallwirtschaft RL: Dr. Michaela Fuchs ■ 2094 R: Barbara Wendt ■ 2655 R: Barbara Wendt ■ 2655 R: Barbara Wendt ■ 2655 R: Barbara Wendt ■ 2655	VI 5 ÖPNV, Personenförderungsgesetz RL: Dr. Michaela Fuchs ■ 2094 R: Barbara Wendt ■ 2655 R: Barbara Wendt ■ 2655 R: Barbara Wendt ■ 2655 R: Barbara Wendt ■ 2655	VII 5 Großer Frankfurter Bogen, innovative Konzepte Wohnen und urbanes Leben RL: Petra Marath ■ 2301 R: Constanze Böckeler-Balkauti ■ 2472
Z 6 EFRE-Projekte, Innenvision RL: Kai Peters ■ 2102 R: Antje Wöhre ■ 2298 R: Jan Rieger ■ 2275 (lediglich umsetzbar Herst 01/2025)	I 10 RegKH Regierungsakademie Hessen Vorständin: Stefanie Lamberti Stabschefin: Claudia Fab ■ 2250 ■ 2295	I 11 Start-Ups, Kultur- und Kreativwirtschaft RL: Rolf Kramer ■ 2593 R: Barbara Wendt ■ 2655 R: Barbara Wendt ■ 2655 R: Barbara Wendt ■ 2655 R: Barbara Wendt ■ 2655	IV 7 OPNV, Verkehrsverbünde RL: (V 7a) Dr. Simone Brockmann ■ 2308 RL: (V 7b) Kira Lindner ■ 2309 R: Barbara Wendt ■ 2655 R: Barbara Wendt ■ 2655 R: Barbara Wendt ■ 2655	V 7 Bundesaufbauten, DEGES RL: Jörg Bahnen ■ 2453 R: Cornelia Wieczorek ■ 2882	VI 7 Bundesaufbauten, Städtebauförderung RL: Karin Jaesch ■ 2860 R: Dr. Ina Mehrkopf ■ 2776 R: Marco Ulrich ■ 2439 R: Andrej Müller ■ 2373 R: Claudia Fahl ■ 2295 R: Lucy Grossmann ■ 2392	VII 7 Wirtschaftsplan und Wohnungsgesetz RL: Dr. Johannes Kalusch ■ 2881 R: Kristian Knapp ■ 2931 R: Gerhard Lippert ■ 2872 R: Carenl Uh ■ 2964 R: Fritz Pohle ■ 2886	01.01.2025

Sonderbeauftragter zur Koordinierung Hessener Agentur und WiBbank: Klaus-Dieter Jäger  
• Datenschutzbeauftragte: Emily Jäschke ■ 2055 und Anna Spindler ■ 2132  
• Digitalisierungsbefragte: Ressort: Katja Kümmel ■ 2251  
• IT-Sicherheitsbeauftragter: Manuel Milani ■ 2414  
• Sicherheitsbeauftragter: Barbara Wendt ■ 2655  
• Frauen- und Gleichstellungsbefragte: Irene Schramm und Annette Pitz ■ 2328  
• Vorsitzende des Personalents: Friederike Bertsch ■ 2126  
• Schwerbehindertenbeauftragter: Jannis Schmidt ■ 2928  
• Postfachschutzbeauftragte: Kon-Adrian Ohren ■ 2454  
• Jugend- und Auszubildendenbeauftragte: Lucy Bruck ■ 2778  
• Interne Meldestelle nach dem Hinweisgeheimnisgesetz ■ 4200  
• Ansprechpartner für Korruptionsprävention: Kai Peters ■ 2102  
• Beauftragter für den Haushalt: Walter Stem ■ 2108  
• Abteilungsleiterin, V = Vertreterin, RL = Referatsleiterin, R = Referentin

## Anlage 2 – Tabellarische Übersicht über das Personal der EFRE-Prüfbehörde

Funktion	Funktionsträger /-in	Qualifikation
Referatsleitung	Herr Kai Peters (zu 50 Prozent mit Aufgaben der Innenrevision betraut)	Assessor iuris
Referenten:	Frau Antje Wöhner	Diplom-Ökonomin
	Herr Jan Riener (zu 50 Prozent mit Aufgaben der Innenrevision betraut)	Magister Artium, Diplom-Verwaltungswirt (FH)
Prüfer:	Frau Ursula Ries	Stenosekretärin
	Frau Peggy Baluschko	Diplom-Verwaltungswirtin (FH)
	Frau Svenja Kropp (0,8 MAK)	Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science)
	Herr Sascha Wack	Diplom-Sozialarbeiter (FH)